

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 136



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

52. Jahrgang
16. Juni 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 136/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss — (Sache COMP/M.5377 — SNCF/VFE P/Bollore/JV) ⁽¹⁾	1
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2009/C 136/02	Euro-Wechselkurs	2
2009/C 136/03	Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft ⁽¹⁾	3
2009/C 136/04	Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren	13

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2009/C 136/05	Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen	21

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2009/C 136/06	Angaben der Mitgliedstaaten zu Staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	23
2009/C 136/07	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	25
2009/C 136/08	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen</i>)	29

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Kommission

2009/C 136/09	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/14/09 — Kooperationsprogramm im Bildungsbereich im Rahmen des ICI (Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern) — Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Australien, Japan und der Republik Korea im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung	31
---------------	---	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2009/C 136/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses — (Sache COMP/M.5543 — EnBW/Borusan/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	34
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN
UNION

KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5377 — SNCF/VFE P/Bollore/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 136/01)

Am 5. Juni 2009 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32009M5377. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Juni 2009

(2009/C 136/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3850	AUD	Australischer Dollar	1,7285
JPY	Japanischer Yen	136,08	CAD	Kanadischer Dollar	1,5690
DKK	Dänische Krone	7,4465	HKD	Hongkong-Dollar	10,7344
GBP	Pfund Sterling	0,84720	NZD	Neuseeländischer Dollar	2,1953
SEK	Schwedische Krone	10,8345	SGD	Singapur-Dollar	2,0190
CHF	Schweizer Franken	1,5110	KRW	Südkoreanischer Won	1 742,10
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	11,1603
NOK	Norwegische Krone	8,9055	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,4684
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2350
CZK	Tschechische Krone	26,839	IDR	Indonesische Rupiah	14 090,25
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8871
HUF	Ungarischer Forint	280,40	PHP	Philippinischer Peso	67,054
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	43,2745
LVL	Lettischer Lat	0,7035	THB	Thailändischer Baht	47,353
PLN	Polnischer Zloty	4,5260	BRL	Brasilianischer Real	2,6851
RON	Rumänischer Leu	4,2200	MXN	Mexikanischer Peso	18,6982
TRY	Türkische Lira	2,1438	INR	Indische Rupie	66,0850

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission über die Behandlung wertgeminderter Aktiva im Bankensektor der Gemeinschaft

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2009/C 136/03)

1. EINLEITUNG

1. In dieser Mitteilung erläutert die Kommission das vereinfachte Verfahren, nach dem sie bestimmte Kategorien staatlicher Unterstützungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Mitgliedstaat beschleunigt zu prüfen beabsichtigt. Bei diesen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen muss die Kommission lediglich ermitteln, ob die Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften und der Entscheidungspraxis in Einklang stehen, ohne dabei ein Ermessen auszuüben. Die Kommission hat bei der Anwendung von Artikel 87 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie der auf der Grundlage von Artikel 87 angenommenen Verordnungen, Gemeinschaftsrahmen, Leitlinien und Mitteilungen⁽¹⁾ die Erfahrung gemacht, dass bei bestimmten Kategorien angemeldeter Beihilfen von vornherein keine Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt bestehen, so dass sie in der Regel, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, genehmigt werden. Diese Kategorien von Beihilfen werden in Abschnitt 2 eingehender beschrieben. Auf andere bei der Kommission angemeldete Beihilfemaßnahmen sind die entsprechenden Verfahren⁽²⁾ und normalerweise der Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfeverfahren⁽³⁾ anzuwenden.
2. In dieser Mitteilung wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen die Kommission im Regelfall eine Kurzentscheidung erlassen wird, um bestimmte Kategorien von staatlichen Unterstützungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären, und wie das Verfahren selbst abläuft. Sind alle Voraussetzungen nach dieser Mitteilung erfüllt, so wird sich die Kommission nach Kräften bemühen, innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Anmeldung der Maßnahme gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽⁴⁾ eine Kurzentscheidung zu erlassen, in der festgestellt wird, dass es sich bei der angemeldeten Maßnahme nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen.
3. Sollte jedoch eine der unter den Randnummern 6 bis 12 dieser Mitteilung aufgeführten Einschränkungen oder Ausnahmen anzuwenden sein, wird die Kommission auf das in Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 dargelegte normale Verfahren für angemeldete Beihilfen zurückgreifen und dann eine vollständige Entscheidung nach Artikel 4 und/oder Artikel 7 der genannten Verordnung erlassen. Rechtlich durchsetzbar sind jedoch nur die in Artikel 4 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 gesetzten Fristen.
4. Mit dem in dieser Mitteilung beschriebenen Verfahren beabsichtigt die Kommission, die gemeinschaftliche Beihilfenkontrolle gemäß den im „Aktionsplan Staatliche Beihilfen“: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen — Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009⁽⁵⁾ aufgeführten

⁽¹⁾ Siehe insbesondere Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30.12.2006, S. 1), nachstehend „FuEuI-Gemeinschaftsrahmen“ genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen (ABl. C 194 vom 18.8.2006, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen“, genannt; Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen (ABl. C 82 vom 1.4.2008, S. 1), nachstehend „Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen“ genannt; Leitlinien für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 (ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13), nachstehend „Leitlinien für Regionalbeihilfen“ genannt; Mitteilung der Kommission betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Rahmenbestimmungen über staatliche Beihilfen an den Schiffbau (ABl. C 260 vom 28.10.2006, S. 7), nachstehend „Schiffbauahmenbestimmungen“ genannt; Mitteilung der Kommission zur Verlängerung der Geltungsdauer der Mitteilung über Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken (ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 5), nachstehend „Mitteilung zur Filmwirtschaft“ genannt; Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3).

⁽²⁾ Von der Anwendung des in dieser Mitteilung ausgeführten vereinfachten Verfahrens ausgenommen sind Maßnahmen, die bei der Kommission im Zusammenhang mit der derzeitigen Finanzkrise gemäß den Mitteilungen der Kommission „Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise“ (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8) und „Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1) angemeldet werden, sowie staatliche Beihilfemaßnahmen zur Umsetzung des Europäischen Konjunkturprogramms (Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat – Europäisches Konjunkturprogramm, KOM(2008) 800 endg. vom 26.11.2008). Für eine rasche Abwicklung dieser Beihilfesachen wurden besondere Ad-hoc-Regelungen getroffen.

⁽³⁾ Siehe Seite 13 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽⁵⁾ KOM(2005) 107 endgültig.

allgemeinen Grundsätzen berechenbarer und wirksamer zu machen. Dadurch trägt diese Mitteilung auch zur Vereinfachungsstrategie bei, die von der Kommission im Oktober 2005 initiiert wurde⁽¹⁾. Keine Bestimmung dieser Mitteilung sollte jedoch dahingehend ausgelegt werden, dass eine Unterstützungsmaßnahme, die keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 EG-Vertrag darstellt, bei der Kommission anzumelden ist, obwohl es den Mitgliedstaaten weiterhin freisteht, solche Maßnahmen aus Gründen der Rechtssicherheit anzumelden.

2. FÜR DAS VEREINFACHTE VERFAHREN IN BETRACHT KOMMENDE STAATLICHE BEIHILFEN

In Betracht kommende Kategorien staatlicher Beihilfen

5. Folgende Kategorien von Maßnahmen sind für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens grundsätzlich geeignet:
- a) Kategorie 1: Beihilfemaßnahmen, die nach bestehenden Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien Gegenstand einer „Grundprüfung“ sind

Beihilfemaßnahmen, die nach horizontalen Leitlinien oder Gemeinschaftsrahmen Gegenstand einer „Grundprüfung“ (siehe sogenannte „Safe Harbour“-Abschnitte⁽²⁾) oder gleichwertiger Prüfverfahren⁽³⁾ sind und nicht unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung fallen, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht.

Das vereinfachte Verfahren ist nur dann anzuwenden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13 bis 16) der Auffassung ist, dass alle materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen der entsprechenden Abschnitte der jeweiligen Rechtsinstrumente erfüllt sind. Dies bedeutet, dass sich in der Voranmeldephase bestätigen muss, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme prima facie die in den jeweils geltenden horizontalen Instrumenten genauer ausgeführten Voraussetzungen betreffend die folgenden Punkte erfüllt:

- Art der Beihilfeempfänger
- beihilfefähige Kosten
- Beihilfeintensitäten und Aufschläge
- Einzelanmeldeschwelle oder beihilfefähiger Höchstbetrag
- Art des angewendeten Beihilfeinstruments
- Kumulierung
- Anreizeffekt
- Transparenz
- Ausschluss von Beihilfeempfängern, die einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet haben⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds (KOM(2005) 535 endgültig).

⁽²⁾ Z. B. Abschnitt 5 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens, Abschnitt 3 der Leitlinien für staatliche Umweltschutzbeihilfen und Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen.

⁽³⁾ Leitlinien für Regionalbeihilfen; Abschnitt 3.1.2 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2), nachstehend „Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen“ genannt.

⁽⁴⁾ Die Kommission greift auf das normale Verfahren zurück, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugute kommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet hat, die aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde. Siehe Rechtssache C-188/92, TWD Textilwerke Deggendorf (Slg. 1994, S. I-833).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

- i) Risikokapitalbeihilfen, die keine Beteiligung an einem privaten Kapitalbeteiligungsfonds beinhalten und alle anderen Voraussetzungen von Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen erfüllen ⁽¹⁾;
- ii) Umweltschutz-Investitionsbeihilfen, die die Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für Staatliche Umweltschutzbeihilfen erfüllen und
 - bei denen die beihilfefähigen Kosten gemäß Randnummer 82 der Leitlinien für Staatliche Umweltschutzbeihilfen auf der Grundlage der Vollkosten berechnet werden ⁽²⁾ oder
 - die einen nachweislich mit Randnummer 78 der Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen in Einklang stehenden Öko-Innovationsaufschlag beinhalten ⁽³⁾;
- iii) Beihilfen für junge innovative Unternehmen, die gemäß Abschnitt 5.4 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden und deren innovativer Charakter auf Grundlage von Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer i des Gemeinschaftsrahmens festgestellt wird ⁽⁴⁾;
- iv) Beihilfen für Innovationscluster, die gemäß Abschnitt 5.8 und Abschnitt 7.1 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;
- v) Beihilfen für Prozess- und Betriebsinnovation im Dienstleistungssektor, die gemäß Abschnitt 5.5 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens gewährt werden;
- vi) Ad-hoc-Regionalbeihilfen, die unterhalb der unter Randnummer 64 der Leitlinien für Regionalbeihilfen aufgeführten Einzelanmeldeschwellen liegen ⁽⁵⁾;
- vii) Rettungsbeihilfen für das verarbeitende Gewerbe und den Dienstleistungssektor (mit Ausnahme des Finanzsektors), die alle wesentlichen Voraussetzungen der Abschnitte 3.1.1 und 3.1.2 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen ⁽⁶⁾;
- viii) Rettungs- und Umstrukturierungsregelungen für kleine Unternehmen, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 4 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen erfüllen ⁽⁷⁾;
- ix) Ad-hoc-Umstrukturierungsbeihilfen für KMU, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3 der Leitlinien für Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen Restructuring Guidelines ⁽⁸⁾ erfüllen;

⁽¹⁾ Einschließlich der Fälle, in denen die Finanzinstitute der Europäischen Union als Holding-Fonds fungieren, so dass die betreffende Risikokapitalmaßnahme unter Abschnitt 4 der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen fällt.

⁽²⁾ Artikel 18 Absatz 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sieht eine vereinfachte Methode zur Kostenberechnung vor.

⁽³⁾ Gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind Öko-Innovationsaufschläge nicht von der Anmeldepflicht freigestellt.

⁽⁴⁾ Ausschließlich junge innovative Unternehmen, die die Voraussetzungen in Abschnitt 5.4 Buchstabe b Ziffer ii des FuEul-Gemeinschaftsrahmens erfüllen, fallen unter die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung.

⁽⁵⁾ In diesem Fall müssen die vom Mitgliedstaat zur Verfügung gestellten Informationen im Vorfeld belegen, dass i) die Beihilfe die Anmeldeschwelle nicht übersteigt (ohne komplizierte Berechnungen des Netto-Kapitalwerts), ii) die Beihilfe eine neue Investition betrifft (keine Ersatzinvestition) und iii) die positiven Auswirkungen der Beihilfe auf die regionale Entwicklung die durch sie ausgelösten Wettbewerbsverzerrungen deutlich überwiegen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in der Sache N 721/2007 (Polen, „Reuters Europe SA“).

⁽⁶⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 28/2006 (Polen, Techmatrans), N 258/2007 (Deutschland, Rettungsbeihilfe zugunsten der Erich Rohde KG) und N 802/2006 (Italien, Rettungsbeihilfe für Sandretto Industrie).

⁽⁷⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 85/2008 (Österreich, Bürgschaftsregelung für kleine und mittlere Unternehmen in der Region Salzburg), N 386/2007 (Frankreich, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulierung für kleine und mittlere Unternehmen) und N 832/2006 (Italien, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilferegulierung Aostatal). Dieser Ansatz deckt sich mit Artikel 1 Absatz 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung.

⁽⁸⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 92/2008 (Österreich, Umstrukturierungsbeihilfe für Der Bäcker Legat) und N 289/2007 (Italien, Umstrukturierungsbeihilfe für Fiem SRL).

- x) Ausfuhrkredite für den Schiffbausektor, die alle Voraussetzungen von Abschnitt 3.3.4 der Schiffbaurahmenbestimmungen erfüllen ⁽¹⁾;
- xi) Regelungen zur Unterstützung audiovisueller Werke, die alle in Abschnitt 2.3 der Mitteilung zur Filmwirtschaft genannten Voraussetzungen zu Entwicklung, Produktion, Postproduktion und Vertrieb von audiovisuellen Werken sowie Werbung für diese erfüllen ⁽²⁾;

Bei der vorstehenden Auflistung handelt es sich um eine Beispielliste, bei der sich infolge künftiger Überarbeitungen der derzeit geltenden Rechtsinstrumente oder der Annahme neuer Instrumente Änderungen ergeben können. Die Kommission kann diese Liste regelmäßig überprüfen, um ihre Übereinstimmung mit den geltenden Beihilfavorschriften zu gewährleisten.

b) Kategorie 2: Der gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission entsprechende Maßnahmen

Beihilfemaßnahmen mit Merkmalen, welche denjenigen von Maßnahmen entsprechen, die in mindestens drei früheren Entscheidungen der Kommission genehmigt wurden (nachstehend „frühere Entscheidungen“ genannt), so dass sie direkt auf der Grundlage dieser gefestigten Entscheidungspraxis der Kommission geprüft werden können, kommen grundsätzlich für das vereinfachte Verfahren in Betracht. Als „frühere Entscheidungen“ können nur Entscheidungen herangezogen werden, die die Kommission in den letzten zehn Jahren vor der Voranmeldung (siehe Randnummer 14) erlassen hat.

Das vereinfachte Verfahren kann nur angewendet werden, wenn die Kommission nach der Voranmeldephase (siehe Randnummern 13 - 16) der Auffassung ist, dass die relevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen, unter denen die früheren Entscheidungen erlassen wurden, insbesondere im Hinblick auf folgende Aspekte erfüllt sind: Ziele und Gesamtkonzeption der Maßnahme, Art der Empfänger, beihilfefähige Kosten, Einzelanmeldeschwelle, Beihilfeintensität und gegebenenfalls Aufschläge, Kumulierungsbestimmungen, Anreizeffekt und Transparenzanforderungen. Wie unter Randnummer 11 ausgeführt, wird die Kommission dann auf das normale Verfahren zurückgreifen, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugute kommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet, die aufgrund einer vorausgegangen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde (sog. Deggendorf-Sachverhalt).

In dieser Kategorie zieht die Kommission das vereinfachte Verfahren insbesondere für folgende Beihilfemaßnahmen in Betracht:

- i) beihilfemaßnahmen zur wahrung des nationalen kulturellen erbes, die sich auf Tätigkeiten in Verbindung mit historischen, antiken Stätten oder nationalen Denkmälern beziehen, sofern die Beihilfen auf die Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d EG-Vertrag beschränkt sind ⁽³⁾;
- ii) beihilferegulungen für tätigkeiten in verbindung mit theater, tanz und musik ⁽⁴⁾;

⁽¹⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 76/2008 (Deutschland, Verlängerung der CIRR-Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen), N 26/2008 (Dänemark, Änderungen der Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen) und N 760/2006 (Spanien, Verlängerung der Finanzierungsregelung für den Export von Schiffen — spanischer Schiffbau).

⁽²⁾ Auch wenn sich die Kriterien der Kommission unmittelbar nur auf den Produktionsvorgang beziehen, werden sie in der Praxis analog auch angewendet, um die Vereinbarkeit der Produktionsvorbereitung und Postproduktion audiovisueller Werke mit dem Gemeinsamen Markt sowie die Einhaltung der Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 151 EG-Vertrag zu prüfen. Siehe z. B. die Entscheidung der Kommission in den Sachen N 233/2008 (Lettische Filmförderungsregelung), N 72/2008 (Spanien, Regelung zur Förderung von Filmen in Madrid), N 60/2008 (Italien, Filmförderung in der Region Sardinien) und N 291/2007 (Niederländischer Filmfonds).

⁽³⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 393/2007 (Niederlande, Zuwendung für NV Bergkwartier), N 106/2005 (Polen, Hala Ludowa in Breslau) und N 123/2005 (Ungarn, Programm für den Erhalt des kulturellen Erbes zur Förderung des Tourismus in Ungarn).

⁽⁴⁾ Siehe z. B. die Entscheidungen der Kommission in den Sachen N 340/2007 (Spanien, Beihilfen für Tätigkeiten in Verbindung mit Theater, Tanz, Musik und audiovisuellen Produkten im Baskenland), N 257/2007 (Spanien, Förderung von Theaterproduktionen im Baskenland) und N 818/99 (Frankreich, steuerähnliche Abgaben für Veranstaltungen und Konzerte).

- iii) beihilferegelungen zur förderung von minderheitensprachen ⁽¹⁾;
- iv) beihilfemassnahmen für das verlagswesen ⁽²⁾;
- v) beihilfemassnahmen zur förderung der breitbandversorgung ländlicher räume ⁽³⁾;
- vi) garantieregeln für schiffsfinanzierungen ⁽⁴⁾;
- vii) beihilfemassnahmen, die nur aus den folgenden gründen nicht unter die allgemeine gruppenfreistellungsverordnung fallen, ansonsten aber alle anderen einschlägigen voraussetzungen dieser verordnung erfüllen:
 - die betreffenden massnahmen stellen „ad-hoc“-beihilfen dar ⁽⁵⁾;
 - die betreffenden massnahmen werden nicht in transparenter weise durchgeführt (artikel 5 der allgemeinen gruppenfreistellungsverordnung), aber ihr bruttosubventionsäquivalent wird auf der grundlage einer methode berechnet, die in drei nach dem 1. januar 2007 erlassenen einzelentscheidungen durch die kommission genehmigt wurde;
- viii) massnahmen zur förderung der lokalen infrastruktur, die keine staatlichen beihilfen im sinne von artikel 87 absatz 1 EG-vertrag darstellen, da die massnahme aufgrund ihrer besonderen merkmale keine auswirkung auf den innergemeinschaftlichen handel haben wird ⁽⁶⁾;
- ix) verlängerung und/oder änderung bestehender regelungen, auf die das vereinfachte verfahren nach der verordnung (EG) Nr. 794/2004 der kommission vom 21. april 2004 zur durchführung der verordnung (EG) Nr. 659/1999 des rates über besondere vorschriften zur anwendung von artikel 93 des EG-vertrags ⁽⁷⁾ nicht angewendet werden kann (siehe nachstehend kategorie 3), wie z. B. die anpassung bestehender regelungen an neue horizontale leitlinien ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 776/2006 (spanien, zuwendungen für die förderung der verwendung des baskischen), N 49/2007 (spanien, zuwendungen für die förderung der verwendung des baskischen) und N 161/2008 (spanien, beihilfe zur förderung der baskischen sprache).

⁽²⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 776/2006 (spanien, zuwendungen für die förderung der verwendung des baskischen), N 49/2007 (spanien, zuwendungen für die förderung der verwendung des baskischen) und N 161/2008 (spanien, beihilfe zur förderung der baskischen sprache).

⁽³⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 264/2006 (italien, breitbandversorgung für ländliche gebiete in der toskana), N 473/2007 (italien, breitbandversorgung für südtirol) und N 115/2008 (breitbandversorgung ländlicher räume in deutschland).

⁽⁴⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 325/2006 (deutschland, verlängerung der bürgschaftsregelungen für schiffsfinanzierungen), N 35/2006 (frankreich, bürgschaftsregelung für schiffsfinanzierungen) und N 253/2005 (niederlande, bürgschaftsregelung für schiffsfinanzierungen).

⁽⁵⁾ Ad-hoc-beihilfen sind von der allgemeinen gruppenfreistellungsverordnung oft ausgenommen. Dies gilt für alle großunternehmen (artikel 1 absatz 6 der allgemeinen gruppenfreistellungsverordnung) sowie unter bestimmten voraussetzungen auch für kleine und mittlere unternehmen (siehe artikel 13 und 14 über regionalbeihilfen, artikel 16 über frauen als unternehmerinnen, artikel 29 über risikokapitalbeihilfen und artikel 40 über beihilfen für die einstellung von benachteiligten arbeitnehmern). Siehe fußnote 14 zu den besonderen voraussetzungen, die für ad-hoc-regionalbeihilfen gelten. Des Weiteren berührt diese mitteilung nicht andere mitteilungen und erläuternde dokumente der kommission, die detaillierte wirtschaftliche bewertungskriterien zur prüfung der vereinbarkeit von einzeln anzumeldenden beihilfesachen beinhalten.

⁽⁶⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 258/2000 (deutschland, freizeitbad dorsten), N 486/2002 (schweden, beihilfe zugunsten einer kongresshalle in visby), N 610/2001 (deutschland, tourismusinfrastrukturprogramm baden-württemberg) und N 377/2007 (niederlande, förderung von bataviawerf – wiederaufbau eines schiffs aus dem 17. jahrhundert). Damit davon ausgegangen werden kann, dass die fragliche massnahme keine auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen handel haben wird, muss der mitgliedstaat gemäß diesen vier früheren entscheidungen insbesondere folgendes nachweisen: 1) Die zuwendung führt nicht dazu, dass die betreffende region investitionen anzieht; 2) die waren bzw. dienstleistungen, die der zuwendungsempfänger anbietet, sind rein lokaler art und/oder sind geografisch gesehen nur in einem begrenzten gebiet von interesse; 3) es ergeben sich nur marginale auswirkungen für verbraucher in den benachbarten mitgliedstaaten; 4) der marktanteil des zuwendungsempfängers ist nach jeder zu grunde gelegten marktdefinition nur minimal und der zuwendungsempfänger gehört nicht zu einer größeren unternehmensgruppe. Im anmeldungsentwurf nach randnummer 14 sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, dass diese voraussetzungen erfüllt sind.

⁽⁷⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ Siehe z. B. die entscheidungen der kommission in den sachen N 585/2007 (vereinigtes königreich, verlängerung der fuE-regelung yorkshire), N 275/2007 (deutschland, verlängerung des rettungs- und umstrukturierungsbeihilfeprogramms für kleine und mittlere unternehmen in bremen), N 496/2007 (italien (lombardie), garantiefonds für die entwicklung von risikokapital) und N 625/2007 (lettland, risikokapitalbeihilfen für kleine und mittlere unternehmen)

Bei dieser Auflistung handelt es sich nur um eine Beispielliste, da sich die genaue Abgrenzung dieser Kategorie aufgrund der Entscheidungspraxis der Kommission ändern kann. Die Kommission kann diese Beispielliste regelmäßig überprüfen, um ihre Übereinstimmung mit der sich weiterentwickelnden Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

c) Kategorie 3: Verlängerung oder Ausweitung bestehender Regelungen

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 sieht ein vereinfachtes Anmeldeverfahren für bestimmte Änderungen bestehender Beihilfen vor. Danach müssen „[...] folgende Änderungen bestehender Beihilfen auf dem in Anhang II beigefügten Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren mitgeteilt [werden]:

- a) über 20 %ige Erhöhungen der Mittel für eine genehmigte Beihilferegelung;
- b) die Verlängerung einer bestehenden genehmigten Beihilferegelung bis zu sechs Jahren, mit oder ohne Erhöhung der Fördermittel;
- c) die Verschärfung der Kriterien für die Anwendung einer genehmigten Beihilferegelung, die Herabsetzung der Beihilfeintensität oder der förderfähigen Ausgaben.“

Die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 ist unbeschadet dieser Mitteilung möglich. Die Kommission ersucht jedoch die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, in Übereinstimmung mit dieser Mitteilung vorzugehen und eine Voranmeldung der betreffenden Maßnahmen zu übermitteln, wobei das Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 zu verwenden ist. Die Kommission wird den betreffenden Mitgliedstaat in Zusammenhang mit diesem Verfahren auch auffordern, der Veröffentlichung einer Zusammenfassung seiner Anmeldung auf der Website der Kommission zuzustimmen.

Einschränkungen und Ausnahmen

6. Da für das vereinfachte Verfahren ausschließlich auf der Grundlage von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag angemeldete Beihilfen in Betracht kommen, sind rechtswidrige Beihilfen von diesem Verfahren ausgeschlossen. Das vereinfachte Verfahren gilt aufgrund der Besonderheiten der betreffenden Bereiche auch nicht für Beihilfen für Tätigkeiten in der Fischerei und der Aquakultur, für Tätigkeiten im Rahmen der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und für Tätigkeiten im Rahmen der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Des Weiteren kann das vereinfachte Verfahren nicht rückwirkend auf Maßnahmen angewendet werden, deren Voranmeldung vor dem 1. September 2009 erfolgt ist.
7. Bei der Prüfung der Frage, ob eine angemeldete Beihilfemaßnahme einer der unter Randnummer 5 genannten für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommenden Kategorien zuzuordnen ist, vergewissert sich die Kommission, dass die anwendbaren Gemeinschaftsrahmen oder Leitlinien und/oder die gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission, auf deren Grundlage die angemeldete Beihilfemaßnahme zu prüfen ist, sowie alle relevanten Fakten hinreichend klar dargelegt sind. Da die Vollständigkeit der Anmeldung bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens von wesentlicher Bedeutung ist, sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, alle relevanten Informationen, einschließlich gegebenenfalls herangezogener früherer Entscheidungen, zu Beginn der Voranmeldephase anzugeben (siehe Randnummer 14).
8. Sind die Angaben auf dem Anmeldeformular unvollständig, irreführend oder falsch, so wendet die Kommission das vereinfachte Verfahren nicht an. Auch wenn die Anmeldung neue rechtliche Fragen von allgemeinem Interesse aufwirft, wird die Kommission im Normalfall das vereinfachte Verfahren nicht anwenden.
9. Zwar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass Beihilfemaßnahmen, die einer der unter Randnummer 5 genannten Kategorien zuzuordnen sind, keinen Anlass zu Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt geben, doch können besondere Umstände eine eingehendere Prüfung erforderlich machen. In solchen Fällen kann die Kommission jederzeit ein normales Verfahren einleiten.

10. Solche besonderen Umstände können sich insbesondere aus folgenden Faktoren ergeben: bestimmte Beihilfeformen, die die Kommission im Rahmen ihrer Entscheidungspraxis bisher noch nicht geprüft hat; frühere Entscheidungen, die die Kommission möglicherweise unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung gerade überdenkt; Entwicklungen auf dem Gemeinsamen Markt; neue technische Sachverhalte; Zweifel an der Vereinbarkeit der Maßnahme mit anderen Bestimmungen des EG-Vertrags (z. B. Diskriminierungsverbot, die vier Freiheiten).
11. Die Kommission greift auf das normale Verfahren auch dann zurück, wenn die angemeldete Beihilfemaßnahme einem Unternehmen zugutekommen könnte, das einer Rückforderungsanordnung nicht Folge geleistet hat, die aufgrund einer vorausgegangenen Entscheidung der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und deren Unvereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt erlassen wurde (sogenannter Deggendorf-Sachverhalt).
12. Außerdem wendet die Kommission das normale Verfahren⁽¹⁾ an, wenn Beteiligte innerhalb der unter Randnummer 21 dieser Mitteilung angegebenen Frist begründete Bedenken hinsichtlich der angemeldeten Beihilfemaßnahme geltend machen; sie setzt den Mitgliedstaat davon in Kenntnis.

3. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Vorabkontakte

13. Selbst in unproblematisch erscheinenden Fällen hat die Kommission Vorabkontakte mit dem anmeldenden Mitgliedstaat als nützlich empfunden. Solche Kontakte ermöglichen es Kommission und Mitgliedstaat insbesondere, schon in der Frühphase abzustimmen, welche Kommissionsinstrumente und früheren Entscheidungen relevant sind, wie komplex die Prüfung der Kommission wahrscheinlich sein wird und wie umfangreich und detailliert die für die Kommission zur vollständigen Prüfung des Falles notwendigen Informationen sein müssen.
14. Angesichts der zeitlichen Vorgaben für das vereinfachte Verfahren setzt die Prüfung einer staatlichen Unterstützungsmaßnahme nach dem vereinfachten Verfahren voraus, dass der Mitgliedstaat Vorabkontakte mit der Kommission aufnimmt. In diesem Rahmen ist der Mitgliedstaat aufgefordert, der Kommission spätestens 2 Wochen vor dem Vorabkontakt einen Anmeldungsentwurf zusammen mit den in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 genannten Fragebogen zu den einzelnen Beihilfearten (gegebenenfalls einschließlich der relevanten früheren Entscheidungen) über die von der Kommission eingerichtete IT-Anwendung zu übermitteln. Der Mitgliedstaat kann zu diesem Zeitpunkt auch beantragen, dass die Kommission auf das Ausfüllen bestimmter Abschnitte des Anmeldeformulars verzichtet. Der Mitgliedstaat und die Kommission können im Rahmen des Vorabkontakts auch übereinkommen, dass der Mitgliedstaat in der Voranmeldephase keinen Anmeldungsentwurf und keine damit verbundenen Informationen zu übermitteln braucht. Eine solche Vereinbarung kann etwa dann angebracht sein, wenn beispielsweise bestimmte Beihilfemaßnahmen zum wiederholten Mal eingeführt werden sollen (siehe z. B. die unter Randnummer 5 Buchstabe c dieser Mitteilung genannte Kategorie von Beihilfen). In einem solchen Fall kann der Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Anmeldung unmittelbar vorzunehmen, wenn die Kommission eine eingehende Erörterung der geplanten Beihilfemaßnahme als nicht notwendig erachtet.
15. Innerhalb von zwei Wochen nach der Einleitung der Voranmeldung durch den Mitgliedstaat stellen die Kommissionsdienststellen einen ersten Vorabkontakt her. Die Kommission bevorzugt dabei E-Mails oder Telefonkonferenzen, organisiert auf besonderen Antrag des betreffenden Mitgliedstaates aber auch Treffen. Innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dem letzten Vorabkontakt setzt die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis, ob der Fall prima facie für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt, welche Informationen noch benötigt werden, damit die Maßnahme für dieses Verfahren in Betracht kommt, oder ob die Beihilfemaßnahme nach dem normalen Verfahren geprüft wird.
16. Wenn die Kommissionsdienststellen angeben, dass die betreffende Beihilfemaßnahme nach dem vereinfachten Verfahren geprüft werden kann, impliziert dies, dass der Mitgliedstaat und die Kommissionsdienststellen prima facie darin übereinstimmen, dass die im Rahmen der Voranmeldung übermittelten Informationen eine vollständige Anmeldung darstellen würden, wenn sie als förmliche Anmeldung eingereicht würden. Die Kommission wäre somit grundsätzlich in der Lage, die Maßnahme ohne ein weiteres Informationersuchen zu genehmigen, sobald sie unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der Vorabkontakte förmlich angemeldet wurde.

⁽¹⁾ Daraus ergeben sich laut Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz nicht mehr Rechte für die Beteiligten. Siehe Rechtsache T-95/2003, Asociación de Empresarios de Estaciones de Servicio de la Comunidad Autónoma de Madrid und Federación Catalana de Estaciones de Servicio/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Slg. 2006, II-4739, Randnr. 139, und Rechtsache T-73/1998, Prayon-Rupel/Kommission, Slg. 2001, II-867, Randnr. 45.

Anmeldung

17. Der jeweilige Mitgliedstaat muss die betreffende(n) Maßnahme(n) spätestens 2 Monate nach Erhalt der Mitteilung durch die Kommissionsdienststellen anmelden, dass der Fall prima facie für das vereinfachte Verfahren in Betracht kommt. Bei der Anmeldung müssen etwaige Unterschiede im Vergleich zu den in der Voranmeldephase vorgelegten Informationen deutlich hervorgehoben werden.
18. Mit der Übermittlung der Anmeldung durch den entsprechenden Mitgliedstaat beginnt die unter Randnummer 2 genannte Frist.
19. Es gibt kein gesondertes Anmeldeformular für das vereinfachte Verfahren. Außer in Fällen, die unter die Kategorie von Beihilfen unter Randnummer 5 Buchstabe c dieser Mitteilung fallen, erfolgt die Anmeldung auf Grundlage des Standardanmeldeformulars im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 794/2004.

Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Anmeldung

20. Die Kommission veröffentlicht auf Grundlage der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen auf ihrer Website eine Zusammenfassung der Anmeldung gemäß dem Standardformular im Anhang dieser Mitteilung. Das Standardformular enthält den Hinweis, dass die Beihilfe auf der Grundlage der vom Mitgliedstaat übermittelten Informationen möglicherweise für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens in Betracht kommt. Wenn der betreffende Mitgliedstaat bei der Kommission die Prüfung der angemeldeten Maßnahme nach dieser Mitteilung beantragt, wird davon ausgegangen, dass er die Ansicht teilt, dass die in der Anmeldung übermittelten Informationen, die auf der Website der Kommission anhand des im Anhang dieser Mitteilung aufgeführten Formulars veröffentlicht werden sollen, nicht vertraulich sind. Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, eindeutig anzugeben, ob die Anmeldung Geschäftsgeheimnisse enthält.
21. Anschließend haben die Beteiligten innerhalb von 10 Arbeitstagen Gelegenheit, eine Stellungnahme (einschließlich einer nichtvertraulichen Fassung) zu übermitteln und sich insbesondere zu Umständen, die eine eingehendere Untersuchung erforderlich machen könnten, zu äußern. Werden von Beteiligten im Hinblick auf die angemeldete Maßnahme begründete wettbewerbsrechtliche Bedenken geäußert, so greift die Kommission auf das normale Verfahren zurück und teilt dies dem betreffenden Mitgliedstaat und dem/den betreffenden Beteiligten mit. Der betreffende Mitgliedstaat wird außerdem über alle anderen begründeten Bedenken informiert und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kurzentscheidung

22. Hat sich die Kommission davon überzeugt, dass die angemeldete Beihilfemaßnahme alle Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren erfüllt (siehe insbesondere Randnummer 5), wird sie eine Kurzentscheidung erlassen. Die Kommission bemüht sich dann nach besten Kräften, gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Anmeldung eine Entscheidung zu erlassen, in der sie feststellt, dass es sich bei der angemeldeten Maßnahme nicht um eine Beihilfe handelt bzw. dass keine Einwände bestehen, sofern keine der in Randnummern 6 bis 12 dieser Mitteilung genannten Einschränkungen und Ausnahmen zum Tragen kommen.

Veröffentlichung der Kurzentscheidung

23. Die Kommission gibt in Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 im Amtsblatt der Europäischen Union eine Zusammenfassung der Entscheidung bekannt. Die Kurzentscheidung wird auf der Website der Kommission veröffentlicht. Sie enthält einen Verweis auf die auf der Website der Kommission zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichte entsprechende Zusammenfassung, eine standardmäßige Würdigung der Maßnahme gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und gegebenenfalls die Feststellung, dass die Beihilfemaßnahme als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt wird, da sie zu einer oder mehreren der in Randnummer 5 dieser Mitteilung genannten Kategorien gehört, wobei die entsprechende(n) Kategorie(n) genau angegeben wird(werden) und auf die anwendbaren horizontalen Rechtsinstrumente und/oder die früheren Entscheidungen verwiesen wird.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

24. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats wendet die Kommission die Grundsätze dieser Mitteilung für Maßnahmen an, die gemäß Randnummer 17 ab dem 1. September 2009 angemeldet werden.
 25. Die Kommission kann diese Mitteilung auf der Grundlage wichtiger wettbewerbsrechtlicher Überlegungen oder aufgrund der Entwicklung des Beihilferechts oder der Entscheidungspraxis überprüfen. Die Kommission beabsichtigt, diese Mitteilung spätestens vier Jahre nach ihrer Veröffentlichung zu überprüfen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission prüfen, inwieweit spezielle Formulare für die vereinfachte Anmeldung von Beihilfen ausgearbeitet werden sollten, um die Umsetzung dieser Mitteilung zu erleichtern.
-

ANHANG

Zusammenfassung einer Anmeldung: Aufforderung zur Stellungnahme von Beteiligten**Anmeldung einer Staatlichen Beihilfemaßnahme**

Am ... erhielt die Kommission die Anmeldung einer Beihilfemaßnahme gemäß Artikel 88 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Nach einer ersten Prüfung ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme in den Anwendungsbereich der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen (ABl. C ... vom 16.6.2009, S. ...) fallen könnte.

Alle Beteiligten können bei der Kommission zu dieser Beihilfemaßnahme Stellung nehmen.

Hauptmerkmale der Beihilfemaßnahme:

Nummer der Beihilfe: N ...

Mitgliedstaat:

Referenznummer des Mitgliedstaats:

Region:

Bewilligungsbehörde:

Titel der Beihilfemaßnahme:

Nationale Rechtsgrundlage:

Vorgeschlagene gemeinschaftliche Grundlage für die Prüfung: ... Leitlinien oder gefestigte Entscheidungspraxis der Kommission (siehe Kommissionsentscheidungen 1, 2 und 3).

Art der Maßnahme: Beihilfenregelung/Ad-hoc-Beihilfe

Änderung einer bestehenden Beihilfemaßnahme:

Laufzeit (Regelung):

Bewilligungsdatum:

Wirtschaftszweige:

Art des Beihilfeempfängers: KMU/Großunternehmen/beide Arten von Unternehmen

Mittelausstattung:

Beihilfeinstrument (Zuschuss, Zinsvergünstigung, ...):

Stellungnahmen, in denen wettbewerbsrechtliche Bedenken hinsichtlich der angemeldeten Maßnahme geltend gemacht werden, müssen bei der Kommission spätestens 10 Arbeitstage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen und eine nichtvertrauliche Fassung beinhalten, die dem betreffenden Mitgliedstaat und/oder anderen Beteiligten zur Verfügung gestellt werden kann. Stellungnahmen können unter Angabe der Nummer N ... per Fax, per Post oder per E-Mail an die folgende Adresse gesendet werden:

European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussels
BELGIQUE/BELGIË
Fax +32 22961242
E-Mail: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Verhaltenskodex für die Durchführung von Beihilfverfahren

(2009/C 136/04)

1. GELTUNGSBEREICH UND ZWECK

1. Im Jahr 2005 nahm die Kommission den „Aktionsplan Staatliche Beihilfen: Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen — Roadmap zur Reform des Beihilferechts 2005-2009“⁽¹⁾ (nachstehend „Aktionsplan“ genannt) an, um das Beihilfenregime nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wirksamer, transparenter, glaubwürdiger und berechenbarer zu machen. Unter dem Leitmotiv „Weniger und besser ausgerichtete staatliche Beihilfen“ soll durch den Aktionsplan vor allem darauf hingewirkt werden, dass die Mitgliedstaaten den Gesamtumfang ihrer Beihilfen senken und zugleich die verbleibenden Beihilfen auf horizontale Ziele ausrichten, die im gemeinsamen Interesse liegen. Zu diesem Zweck soll gemäß dem Aktionsplan auch für Vereinfachungen sowie für mehr Effizienz und Berechenbarkeit bei den Beihilfverfahren Sorge getragen werden.
2. Mit diesem Verhaltenskodex möchte die Kommission ihre Entschlossenheit bekräftigen, die Verfahren so auszugestalten, dass sie den Interessen aller betroffenen Akteure bestmöglich gerecht werden. Der Verhaltenskodex stützt sich auf die Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags⁽²⁾ sowie auf interne Studien der Kommission über die Dauer der einzelnen Phasen eines Beihilfverfahrens, die Bearbeitung von Beschwerden und die Möglichkeiten zur Einholung von Informationen. Dieser Verhaltenskodex soll vor allem Erläuterungen zur Durchführung von Beihilfverfahren in der Praxis geben und dadurch die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis zwischen den Kommissionsdienststellen, den Mitgliedstaaten und den Vertretern aus Wirtschaft und Recht fördern.
3. Die Beihilfverfahren lassen sich nur verbessern, wenn sich die Kommission und die Mitgliedstaaten gemeinsam mit der erforderlichen Disziplin für dieses Ziel einsetzen. Die Kommission wird sich darum bemühen, die Durchführung ihrer Untersuchungen und ihre internen Entscheidungsfindungsverfahren zu verbessern, um so für mehr Transparenz, Berechenbarkeit und Effizienz bei den Beihilfverfahren zu sorgen; sie kann jedoch nicht für die Konsequenzen einer mangelnden Mitwirkung der Mitgliedstaaten und der Beteiligten verantwortlich gemacht werden.
4. Im Rahmen der Bemühungen um eine moderne Ausgestaltung des Beihilferechts ist dieser Verhaltenskodex der letzte Teil eines Vereinfachungspakets, welches die Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen⁽³⁾ und die Bekanntmachung der Kommission über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte⁽⁴⁾ umfasst und, das zu berechenbareren und transparenteren Verfahren beitragen soll.
5. Fallspezifische Besonderheiten können es jedoch erforderlich machen, die in diesem Verhaltenskodex dargelegten Vorgehensweisen anzupassen oder von ihnen abzuweichen⁽⁵⁾.
6. Abweichungen von diesem Kodex können auch aufgrund der Besonderheiten gerechtfertigt sein, die der Fischerei- und der Aquakultursektor, die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aufweisen.

2. BEZIEHUNG ZUM GEMEINSCHAFTSRECHT

7. Mit diesem Verhaltenskodex soll kein vollständiger oder umfassender Überblick über die einschlägigen Rechtsinstrumente, Auslegungshilfen und Verwaltungsmaßnahmen gegeben werden, die die Grundlage für die Beihilfekontrolle der Gemeinschaft sind. Er sollte vielmehr in Verbindung mit und ergänzend zu den grundlegenden Regeln für Beihilfverfahren gelesen werden.

⁽¹⁾ KOM(2005) 107 endgültig.

⁽²⁾ ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. C 85 vom 9.4.2009, S. 1.

⁽⁵⁾ Anlässlich der Bankenkrise hat die Kommission 2008 geeignete Maßnahmen ergriffen, um nach der Übermittlung vollständiger Anmeldungen Entscheidungen rasch, und zwar notfalls binnen 24 Stunden oder im Verlauf eines Wochenendes, erlassen zu können. Siehe Mitteilung der Kommission – Die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen auf Maßnahmen zur Stützung von Finanzinstituten im Kontext der derzeitigen globalen Finanzkrise (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 8). Im Hinblick auf die Realwirtschaft siehe Mitteilung der Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise (ABl. C 83 vom 7.4.2009, S. 1).

8. Mit diesem Verhaltenskodex werden somit weder neue Rechte oder Verpflichtungen begründet noch die Rechte oder Verpflichtungen geändert, die aufgrund des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 oder der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 ⁽¹⁾ in ihrer jeweils geltenden Fassung und ihrer Auslegung durch die Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte bestehen.
9. In diesem Verhaltenskodex sind praktische Vorgehensweisen dargelegt, die dazu beitragen sollen, auf allen Stufen der Prüfung einer angemeldeten oder nichtangemeldeten Beihilfe bzw. einer Beschwerde die Beihilfverfahren zu beschleunigen sowie transparenter und berechenbarer zu gestalten.

3. VORABKONTAKTE

10. Die Erfahrung der Kommission zeigt, dass Vorabkontakte selbst in vermeintlichen Routinefällen nützlich sind. Vorabkontakte geben den Kommissionsdienststellen und dem anmeldenden Mitgliedstaat die Möglichkeit, die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte eines geplanten Beihilfevorhabens im Vorfeld der Anmeldung auf vertrauensvoller Grundlage informell zu erörtern, was sich auf Qualität und Vollständigkeit der förmlichen Anmeldungen positiv auswirkt. In diesem Rahmen können der betreffende Mitgliedstaat und die Kommissionsdienststellen auch gemeinsam konstruktive Vorschläge zur Änderung problematischer Aspekte einer geplanten Beihilfemaßnahme ausarbeiten. Die Voranmeldephase schafft somit die Voraussetzungen für eine beschleunigte Prüfung der Anmeldungen nach ihrer förmlichen Übermittlung an die Kommission. Wird die Möglichkeit der Voranmeldung erfolgreich genutzt, dürfte die Kommission in der Lage sein, Entscheidungen nach Artikel 4 Absatz 2, 3 bzw. 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 innerhalb von zwei Monaten nach der Anmeldung zu erlassen ⁽²⁾.
11. Ausdrücklich empfohlen werden Vorabkontakte, wenn eine Beihilfesache aufgrund bestimmter Neuerungen oder anderer Besonderheiten informelle Erörterungen mit den Kommissionsdienststellen im Vorfeld der Anmeldung gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Kommission wird generell aber, wenn gewünscht, den Mitgliedstaaten informell Erläuterungen zur Verfügung stellen.

3.1. Gegenstand

12. Die Voranmeldephase bietet Gelegenheit zu erörtern und zu erläutern, welche Angaben auf dem Anmeldeformular gemacht werden müssen, damit die Anmeldung von Anfang an vollständig ist. Im Rahmen der Voranmeldephase können auch die wichtigsten Probleme, die eine geplante Maßnahme aufwirft, in offener und konstruktiver Weise erörtert werden. Dies ist besonders wichtig, wenn Beihilfevorhaben in der ursprünglich beabsichtigten Form nicht genehmigt werden könnten und daher zurückgezogen oder in wesentlichen Punkten geändert werden sollten. Während der Voranmeldephase kann ferner geprüft werden, ob für das Vorhaben andere Rechtsgrundlagen herangezogen werden können bzw. ob es einschlägige frühere Fälle gibt. Darüber hinaus können die Kommissionsdienststellen und der betreffende Mitgliedstaat in dieser Phase wesentliche wettbewerbsrechtliche Bedenken erörtern und prüfen, welche ökonomischen Analysen und ggf. Beiträge externer Sachverständiger erforderlich sind, um die Vereinbarkeit eines Beihilfevorhabens mit dem Gemeinsamen Markt nachzuweisen. Der anmeldende Mitgliedstaat kann in der Voranmeldephase auch beantragen, dass die Kommissionsdienststellen auf bestimmte Angaben im Anmeldeformular verzichten, die für die Prüfung des konkreten Beihilfevorhabens irrelevant sind. Die Voranmeldephase ist darüber hinaus entscheidend, um zu ermitteln, ob eine Beihilfesache *prima facie* für das vereinfachte Verfahren ⁽³⁾ in Betracht kommt.

3.2. Umfang und zeitlicher Ablauf

13. Damit die Voranmeldephase konstruktiv und effizient genutzt werden kann, liegt es im Interesse des betreffenden Mitgliedstaats, der Kommission auf einem Anmeldungsentwurf alle Angaben zu übermitteln, die für die Prüfung des Beihilfevorhabens notwendig sind. Mit Blick auf eine zügige Bearbeitung der Beihilfesache werden Vorabkontakte (per E-Mail oder Telefonkonferenz) gegenüber Treffen grundsätzlich bevorzugt. Die Kommissionsdienststellen organisieren in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Empfang des Anmeldungsentwurfs einen ersten Vorabkontakt her.

⁽¹⁾ Abl. L 140 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ Diese Frist kann nicht eingehalten werden, wenn die Kommissionsdienststellen aufgrund unvollständiger Anmeldungen mehrfach um Auskünfte ersuchen müssen.

⁽³⁾ Siehe Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für die Würdigung bestimmter Kategorien staatlicher Beihilfen.

14. Vorabkontakte sollten im Allgemeinen nicht länger als 2 Monate dauern und die Übermittlung einer vollständigen Anmeldung zur Folge haben. Führen die Vorabkontakte nicht zu den gewünschten Ergebnissen, so können die Kommissionsdienststellen die Voranmeldephase für abgeschlossen erklären. Da der zeitliche Ablauf und die Form der Vorabkontakte jedoch von der Komplexität des Einzelfalls abhängen, können sich Vorabkontakte unter Umständen auch über mehrere Monate erstrecken. In besonders schwierigen Fällen (z. B. Rettungsbeihilfen, hohe Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, hohe Einzelbeihilfen oder besonders umfassende oder komplexe Beihilferegelungen) empfiehlt die Kommission daher, dass der Mitgliedstaat die Vorabkontakte so früh wie möglich aufnimmt, um konstruktive Gespräche zu ermöglichen.
15. Nach den Erfahrungen der Kommission ist es äußerst nützlich, den Beihilfeempfänger in die Vorabkontakte einzubinden, zumal wenn die Beihilfemaßnahme erhebliche technische, finanzielle und vorhabenbezogene Auswirkungen hat. Daher empfiehlt die Kommission, die Empfänger von Einzelbeihilfen an den Vorabkontakten zu beteiligen.
16. Außer in Fällen, die wesentliche Neuerungen beinhalten oder besonders komplex sind, ist die Kommission bestrebt, dem betreffenden Mitgliedstaat am Ende der Voranmeldephase informell ihre erste Einschätzung des Vorhabens mitzuteilen. Diese Einschätzung bindet die Kommission nicht und ist nicht als deren offizieller Standpunkt zu werten; vielmehr erläutern die Kommissionsdienststellen mündlich und informell die Vollständigkeit des Anmeldungsentwurfs und auf *Prima-facie*-Grundlage die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt. In besonders komplexen Fällen können die Kommissionsdienststellen auf Antrag des Mitgliedstaats auch schriftliche Erläuterungen zu den noch fehlenden Angaben geben.
17. Vorabkontakte sind strikt vertraulich. Die Erörterungen erfolgen auf freiwilliger Basis und greifen der Bearbeitung und Prüfung der Beihilfesache nach Übermittlung der förmlichen Anmeldung nicht vor.
18. Im Interesse der Qualität der Anmeldungen sind die Kommissionsdienststellen auch bestrebt, Anfragen der Mitgliedstaaten auf Fortbildungsveranstaltungen nachzukommen. Außerdem wird die Kommission regelmäßige Kontakte mit den Mitgliedstaaten unterhalten, damit geprüft werden kann, wie sich die Beihilfeverfahren insbesondere im Hinblick auf die Ausführlichkeit und den Inhalt der Anmeldeformulare weiter verbessern lassen.

4. EINVERNEHMLICHE PLANUNG

19. In Fällen, die wesentliche Neuerungen beinhalten, technisch sehr komplex sind oder aus anderen Gründen als besonders sensibel anzusehen sind oder deren Prüfung absolut dringlich ist, bieten die Kommissionsdienststellen dem anmeldenden Mitgliedstaat eine einvernehmliche Planung an, damit transparenter und berechenbarer wird, wie lange eine Beihilfeprüfung voraussichtlich dauern wird.

4.1. Gegenstand

20. Bei der einvernehmlichen Planung handelt es sich um eine Form der strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und den Kommissionsdienststellen, die sich in diesem Rahmen auf den voraussichtlichen Ablauf und die voraussichtliche Dauer des Prüfverfahrens verständigen.
21. In diesem Rahmen können die Kommissionsdienststellen und der anmeldende Mitgliedstaat insbesondere über folgende Punkte übereinkommen:

- prioritäre Behandlung der betreffenden Beihilfesache, wobei sich der Mitgliedstaat im Gegenzug mit der Aussetzung der Prüfung ⁽¹⁾ anderer von ihm angemeldeter Beihilfevorhaben bereit erklärt, sofern dies aus Planungs- oder Ressourcengründen erforderlich sein sollte ⁽²⁾;

⁽¹⁾ Siehe Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

⁽²⁾ Beispielsweise in Fällen, in denen die Finanzinstitutionen der Europäischen Union als Holdingfonds fungieren.

- die vom Mitgliedstaat und/oder dem Beihilfeempfänger zu übermittelnden Informationen einschließlich Studien und Beiträge externer Sachverständiger oder die alleinige Informationsbeschaffung durch die Kommissionsdienststellen und
 - die voraussichtliche Form und die voraussichtliche Dauer der Beihilfeprüfung durch die Kommissionsdienststellen nach Übermittlung der Anmeldung.
22. Im Gegenzug zu den Bemühungen des Mitgliedstaates, alle notwendigen Informationen entsprechend der einvernehmlichen Planung fristgerecht zu übermitteln, bemühen sich die Kommissionsdienststellen, den einvernehmlich festgelegten Zeitplan für die weitere Prüfung der Beihilfesache einzuhalten; dies setzt voraus, dass die vom Mitgliedstaat oder von Beteiligten übermittelten Informationen keine unerwarteten Fragen aufwerfen.

4.2. Umfang und zeitlicher Ablauf

23. Eine einvernehmliche Planung beschränkt sich grundsätzlich auf Fälle, die so neu, so technisch komplex oder aus anderen Gründen als so sensibel anzusehen sind, dass die Kommissionsdienststellen am Ende der Voranmeldephase nicht in der Lage sind, eine eindeutige erste Einschätzung abzugeben. In diesen Fällen kommt es am Ende der Voranmeldephase zu einer einvernehmlichen Planung, an die sich die Übermittlung der förmlichen Anmeldung anschließt.
24. Die Kommissionsdienststellen und der betreffende Mitgliedstaat können jedoch auf dessen Antrag hin auch zu Beginn des förmlichen Prüfverfahrens eine einvernehmliche Planung für das weitere Vorgehen in dieser Beihilfesache vereinbaren.

5. VORLÄUFIGES PRÜFVERFAHREN FÜR ANGEMELDETE BEIHILFEMAßNAHMEN

5.1. Auskunftsersuchen

25. Die Kommissionsdienststellen bemühen sich, Auskunftsersuchen während des vorläufigen Prüfverfahrens zu bündeln, um den Ablauf der Untersuchung zu straffen. Grundsätzlich wird nur ein einziges umfassendes Auskunftsersuchen übermittelt, und zwar normalerweise 4 bis 6 Wochen nach der Anmeldung. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Rahmen der einvernehmlichen Planung sollte eine Voranmeldung die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, eine vollständige Anmeldung zu übermitteln, so dass sich der Bedarf an ergänzenden Informationen verringert. Allerdings kann die Kommission insbesondere zu Aspekten, die sich aus den Antworten der Mitgliedstaaten ergeben, weitere Fragen stellen; dies muss jedoch nicht bedeuten, dass die Kommission bei der Prüfung der Beihilfesache ernste Schwierigkeiten hat.
26. Versäumt es der Mitgliedstaat, die angeforderten Informationen innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln, so wenden die Kommissionsdienststellen — nach einem Erinnerungsschreiben — üblicherweise Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 an und setzen den Mitgliedstaat davon in Kenntnis, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt. Üblicherweise werden förmliche Prüfverfahren eingeleitet, sobald alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind; dies geschieht in der Regel spätestens nach zwei Fragerunden.

5.2. Einvernehmliche Aussetzung des vorläufigen Prüfverfahrens

27. Das vorläufige Prüfverfahren kann ausgesetzt werden, wenn ein Mitgliedstaat dies beantragt, um sein Beihilfevorhaben zu ändern oder mit den Beihilfavorschriften in Einklang zu bringen, oder wenn dies einvernehmlich beschlossen wird. Die Aussetzung erfolgt für einen vorab festgelegten Zeitraum. Legt der Mitgliedstaat am Ende der Aussetzungsfrist kein vollständiges und *prima facie* vereinbares Vorhaben vor, so nimmt die Kommission das Verfahren in dem Stadium, in dem es ausgesetzt wurde, wieder auf. Dabei wird der betreffende Mitgliedstaat üblicherweise davon unterrichtet, dass seine Anmeldung als zurückgezogen gilt, bzw. wird im Falle ernster Zweifel unverzüglich das förmliche Prüfverfahren eingeleitet.

5.3. Kontakte zur Unterrichtung über den Stand der Untersuchung

28. Die anmeldenden Mitgliedstaaten werden auf ihren Antrag hin über den Stand eines laufenden vorläufigen Prüfverfahrens unterrichtet. Die Mitgliedstaaten sollten Empfänger von Einzelbeihilfen in diese Kontakte einbinden.

6. FÖRMLICHES PRÜFVERFAHREN

29. Angesichts der generell komplexen Natur von Beihilfesachen, die Gegenstand eines förmlichen Prüfverfahrens sind, hat es für die Kommission äußerste Priorität, in dieser Phase für mehr Transparenz, Berechenbarkeit und Effizienz zu sorgen und so zu einer konstruktiven Entscheidungsfindung beizutragen, die den Bedürfnissen einer modernen Wirtschaft gerecht wird. Die Kommission ist daher bestrebt, das förmliche Prüfverfahren unter Anwendung aller verfahrensrechtlichen Mittel zu straffen, die ihr nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zur Verfügung stehen.

6.1. Veröffentlichung der Entscheidung und aussagekräftige Zusammenfassung

30. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht die Streichung vertraulicher Informationen beantragt, ist die Kommission bestrebt, ihre Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens einschließlich der aussagekräftigen Zusammenfassung binnen zwei Monaten nach Erlass dieser Entscheidung zu veröffentlichen.
31. Ist die Vertraulichkeit bestimmter Informationen umstritten, so wendet die Kommission die Grundsätze an, die in ihrer Mitteilung vom 1. Dezember 2003 zum Berufsgeheimnis in Beihilfeentscheidungen⁽¹⁾ dargelegt sind, und bemüht sich nach Kräften, ihre Entscheidung nach deren Erlass so schnell wie möglich zu veröffentlichen. Dies gilt auch für die Veröffentlichung aller abschließenden Entscheidungen.
32. Im Interesse der Transparenz werden der Mitgliedstaat, der Beihilfeempfänger und andere Betroffene (insbesondere mögliche Beschwerdeführer) von allen Verzögerungen in Kenntnis gesetzt, die sich aus unterschiedlichen Ansichten über die Vertraulichkeit bestimmter Informationen ergeben.

6.2. Stellungnahmen von Beteiligten

33. Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 können Beteiligte innerhalb einer Frist von normalerweise höchstens einem Monat nach Bekanntmachung der Entscheidung zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens Stellung nehmen. Diese Frist wird in der Regel nicht verlängert, so dass die Kommissionsdienststellen verspätet übermittelte Informationen von Beteiligten einschließlich des Beihilfeempfängers normalerweise nicht berücksichtigen⁽²⁾. Fristverlängerungen sind nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen möglich, so z. B. wenn besonders umfangreiches Faktenmaterial zu übermitteln ist oder wenn zuvor ein Kontakt zwischen den Kommissionsdienststellen und dem betreffenden Beteiligten stattgefunden hat.
34. Im Interesse einer besseren Informationsgrundlage für die Untersuchung besonders komplexer Beihilfevorhaben können die Kommissionsdienststellen bestimmten Beteiligten einschließlich Handels- und Wirtschaftsverbänden eine Kopie der Entscheidung zur Einleitung des förmlichen Prüfverfahrens mit der Bitte übermitteln, zu bestimmten Aspekten der Beihilfesache Stellung zu nehmen⁽³⁾. Die Mitwirkung seitens der Beteiligten ist freiwillig, doch wenn sich ein Beteiligter zu einer Stellungnahme entschließt, liegt es in seinem Interesse, diese Stellungnahme rechtzeitig zu übermitteln, damit die Kommission sie berücksichtigen kann. Die Kommission wird die Beteiligten auffordern, sich innerhalb eines Monats nach Versendung der Kopie des Schreibens der Kommissionsdienststellen zu äußern. Nach Ablauf dieser Frist wird sie nicht länger auf Stellungnahmen warten. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten wird die Kommission dem Beihilfeempfänger dieselbe Aufforderung zur Stellungnahme übermitteln. Zur Wahrung der Verteidigungsrechte des betreffenden Mitgliedstaates wird sie diesem ferner eine nichtvertrauliche Fassung aller Stellungnahmen von Beteiligten übermitteln und ihn auffordern, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern.

⁽¹⁾ Abl. C 297 vom 9.12.2003, S. 6.

⁽²⁾ Dies gilt unbeschadet von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999.

⁽³⁾ Nach ständiger Rechtsprechung ist die Kommission befugt, die Entscheidung zur Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens Beteiligten zu übermitteln, siehe zum Beispiel Rechtssache T-198/01, *Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, Slg. 2004, II-2717, Randnummer 195; T-198/01R, *Technische Glaswerke Ilmenau/Kommission*, Slg. 2002, II-2153; verbundene Rechtssachen C-74/00 P und C-75/00 P, *Falck Spa und andere/Kommission*, Slg. 2002, I-7869, Randnummer 83.

35. Damit dem betreffenden Mitgliedstaat alle Stellungnahmen von Beteiligten so rasch wie möglich übermittelt werden können, werden die Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen aufgefordert, der Übermittlung der Stellungnahmen von Beteiligten in ihrer Originalsprache zuzustimmen. Auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates sorgen die Kommissionsdienststellen für eine Übersetzung, was sich auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens auswirken kann.
36. Die Mitgliedstaaten werden auch unterrichtet, wenn keinerlei Stellungnahmen von Beteiligten eingegangen sind.

6.3. Stellungnahmen von Mitgliedstaaten

37. Im Interesse eines fristgerechten Abschlusses des förmlichen Prüfverfahrens wendet die Kommission alle Fristen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 für diese Phase gelten, strikt an. Versäumt es ein Mitgliedstaat, sich innerhalb der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 festgelegten Frist von einem Monat zur Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens und zu den Stellungnahmen von Beteiligten zu äußern, so übermitteln die Kommissionsdienststellen dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich ein Erinnerungsschreiben, in dem sie ihm eine weitere Frist von einem Monat einräumen und ihm mitteilen, dass außer in Ausnahmefällen keine weiteren Fristverlängerungen gewährt werden. Übermittelt der betreffende Mitgliedstaat keine aussagekräftige Antwort, so erlässt die Kommission im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.
38. Nimmt ein Mitgliedstaat im Falle einer rechtswidrigen Beihilfe zur Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens nicht Stellung, so erlässt die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 eine Anordnung zur Auskunftserteilung. Versäumt es der Mitgliedstaat, auf dieses Anordnung innerhalb der darin festgelegten Frist zu antworten, so erlässt die Kommission eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen.

6.4. Zusätzliches Auskunftersuchen

39. Es ist nicht auszuschließen, dass die Kommissionsdienststellen in besonders komplexen Fällen aufgrund der Informationen, die der Mitgliedstaat nach der Entscheidung über die Eröffnung des förmlichen Prüfverfahrens übermittelt, ein zusätzliches Auskunftersuchen an den Mitgliedstaat richten müssen. Dem Mitgliedstaat wird eine Antwortfrist von einem Monat eingeräumt.
40. Antwortet der Mitgliedstaat nicht innerhalb der gesetzten Frist, so übermitteln die Kommissionsdienststellen unverzüglich ein Erinnerungsschreiben, in dem sie dem betreffenden Mitgliedstaat eine letzte Frist von 15 Arbeitstagen einräumen und ihm mitteilen, dass die Kommission nach Ablauf dieser Frist eine Entscheidung auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen oder — im Falle einer rechtswidrigen Beihilfe — eine Anordnung zur Auskunftserteilung erlassen wird.

6.5. Aussetzung des förmlichen Prüfverfahrens in gerechtfertigten Fällen

41. Das förmliche Prüfverfahren kann nur in Ausnahmefällen und durch Einvernehmen zwischen den Kommissionsdienststellen und dem betroffenen Mitgliedsstaat ausgesetzt werden. Zu einer Aussetzung kann es beispielsweise kommen, wenn der Mitgliedstaat dies förmlich beantragt, um sein Vorhaben mit den Beihilfavorschriften in Einklang zu bringen, oder wenn ähnlich gelagerte Fälle vor den Gemeinschaftsgerichten anhängig sind und das Ergebnis der Gerichtsverfahren wahrscheinlich Auswirkungen auf die Würdigung des betreffenden Beihilfevorhabens haben wird.
42. Eine Aussetzung wird in der Regel nur einmal und nur für einen Zeitraum gewährt werden, auf den sich die Kommissionsdienststellen und der betreffende Mitgliedstaat vorab verständigt haben.

6.6. Erlass der abschließenden Entscheidung und Verlängerung des förmlichen Prüfverfahrens in gerechtfertigten Fällen

43. Gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 bemüht sich die Kommission, eine Entscheidung möglichst innerhalb von 18 Monaten nach Eröffnung des Prüfverfahrens zu erlassen. Diese Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat verlängert werden. Eine Verlängerung der Dauer des Prüfverfahrens kann insbesondere bei neuartigen Beihilfevorhaben oder Vorhaben, die neue rechtliche Fragen aufwerfen, angemessen sein.
44. Im Interesse einer wirksamen Anwendung von Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 bemüht sich die Kommission, die abschließende Entscheidung spätestens 4 Monate nach Übermittlung der letzten Informationen durch den Mitgliedstaat bzw. nach ergebnislosem Ablauf der letzten Frist zu erlassen.

7. BESCHWERDEN

45. Für alle Akteure, die von Beihilfeverfahren betroffen sind, ist es sehr wichtig, dass die Kommissionsdienststellen Beschwerden in effizienter und transparenter Weise bearbeiten. Mit Blick auf dieses gemeinsame Ziel schlägt die Kommission das im Folgenden beschriebene Vorgehen vor.

7.1. Beschwerdeformular

46. Beschwerdeführer werden von den Kommissionsdienststellen systematisch aufgefordert, die neuen Beschwerdeformulare auf der Website der GD Wettbewerb (http://ec.europa.eu/comm/competition/forms/sa_complaint_de.html) zu verwenden und zugleich eine nichtvertrauliche Fassung der Beschwerde zu übermitteln. Die Übermittlung vollständig ausgefüllter Formulare wirkt sich in der Regel positiv auf die Qualität der Beschwerden aus.

7.2. Voraussichtlicher Zeitrahmen für die Bearbeitung einer Beschwerde und Ergebnis

47. Die Kommission bemüht sich nach Kräften, eine Beschwerde innerhalb eines voraussichtlichen Zeitrahmens von 12 Monaten nach ihrem Eingang zu prüfen. Dabei handelt es sich nicht um eine verbindliche Frist. Je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls kann die Prüfung einer Beschwerde einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen, wenn der Beschwerdeführer, der Mitgliedstaat oder Beteiligte um die Übermittlung ergänzender Informationen ersucht werden müssen.
48. Die Kommission darf den ihr vorliegenden Beschwerden unterschiedliche Priorität zuweisen⁽¹⁾, wobei unter anderem der Umfang der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, die Größe des begünstigten Unternehmens, der betroffene Wirtschaftszweig oder das Vorliegen ähnlicher Beschwerden maßgeblich sind. Unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsbelastung und der von ihr zu beurteilenden Prioritäten bei der Prüfung darf sie somit die Behandlung einer nichtprioritären Maßnahme aufschieben.⁽²⁾ Die Kommission wird sich daher grundsätzlich darum bemühen, binnen zwölf Monaten:
 - a) im Falle prioritärer Beihilfesachen eine Entscheidung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 zu erlassen und dem Beschwerdeführer eine Kopie zu übermitteln oder
 - b) im Falle nichtprioritärer Beihilfesachen dem Beschwerdeführer in einem ersten Schreiben ihre vorläufige Auffassung darzulegen. Dieses Schreiben gibt nicht den offiziellen Standpunkt der Kommission wieder, sondern lediglich die vorläufige Auffassung, die sich die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen und vorbehaltlich weiterer Stellungnahmen, die der Beschwerdeführer möglicherweise innerhalb eines Monats nach dem Datum dieses Schreibens übermittelt, gebildet haben. Werden innerhalb dieser Frist keine weiteren Stellungnahmen übermittelt, gilt die Beschwerde als zurückgezogen.

⁽¹⁾ Rechtssache C-119/97, *Ufex u. a./Kommission*, Slg. 1999, I-1341, Randnummer 88.

⁽²⁾ Rechtssache T-475/04, *Bouygues SA/Kommission*, Slg. 2007, II-2097, Randnummern 158 und 159.

49. Im Interesse der Transparenz bemühen sich die Kommissionsdienststellen nach Kräften, den Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde darüber zu unterrichten, inwieweit seine Beschwerde Priorität genießt. Im Falle unbegründeter Beschwerden setzen die Kommissionsdienststellen den Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde davon in Kenntnis, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um in dieser Sache Stellung zu nehmen, und dass die Beschwerde als zurückgezogen gilt, wenn innerhalb eines Monats keine weiteren substantziellen Informationen übermittelt werden. Auch im Falle von Beschwerden, die sich auf genehmigte Beihilfen beziehen, bemühen sich die Kommissionsdienststellen, dem Beschwerdeführer innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde zu antworten.
50. Im Falle rechtswidriger Beihilfen werden die Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass sie Klage bei einem einzelstaatlichen Gericht erheben können, das die Aussetzung oder Rückforderung der Beihilfe anordnen kann ⁽¹⁾.
51. Soweit notwendig wird dem betreffenden Mitgliedstaat die nichtvertrauliche Fassung einer Beschwerde zur Stellungnahme übermittelt. Die Mitgliedstaaten und die Beschwerdeführer werden systematisch über die Entscheidung unterrichtet, ein Beschwerdeverfahren einzustellen oder in anderer Form auf die Beschwerde zu reagieren. Im Gegenzug werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Fristen zur Übermittlung von Stellungnahmen bzw. Informationen betreffend die an sie weitergeleiteten Beschwerden einzuhalten. Sie werden auch aufgefordert, der Übermittlung von Beschwerden in ihrer Originalsprache im Rahmen des Möglichen zuzustimmen. Auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates sorgen die Kommissionsdienststellen für eine Übersetzung, was sich auf den zeitlichen Ablauf des Verfahrens auswirken kann.

8. INTERNE ENTSCHEIDUNGSFINDUNGSVERFAHREN

52. Die Kommission ist bestrebt, ihre interne Entscheidungsfindung zu straffen und weiter zu verbessern und damit dazu beizutragen, dass die Beihilfeverfahren insgesamt verkürzt werden.
53. Zu diesem Zweck werden die internen Entscheidungsfindungsverfahren so effektiv wie möglich angewandt. Die Kommission wird auch ihren derzeitigen internen Rechtsrahmen mit Blick auf die Optimierung ihrer Entscheidungsfindungsverfahren überprüfen.
54. Die Kommissionsdienststellen werden ihre interne Entscheidungsfindungspraxis kontinuierlich überprüfen und gegebenenfalls anpassen.

9. KÜNFTIGE ÜBERPRÜFUNG

55. Ein Verhaltenskodex für die Durchführung von Verfahren kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn er auf der gemeinsamen Entschlossenheit der Kommission und der Mitgliedstaaten aufbaut, Beihilfeprüfungen sorgfältig durchzuführen, die entsprechenden Fristen einzuhalten und dadurch die erforderliche Transparenz und Berechenbarkeit der Verfahren zu gewährleisten. Dieser Verhaltenskodex und die darin festgelegten Vorgehensweisen sind ein erster Beitrag, um dieser gemeinsamen Entschlossenheit Ausdruck zu verleihen.
56. Die Kommission wird diesen Verhaltenskodex für Maßnahmen anwenden, die ab dem 1. September 2009 bei ihr angemeldet oder ihr auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden.
57. Dieser Verhaltenskodex kann geändert werden, um Änderungen bei den Rechtsinstrumenten, den Auslegungshilfen und den Verwaltungsmaßnahmen oder der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte, die die Grundlage für die Beihilfeverfahren sind, bzw. Erfahrungen bei seiner Anwendung Rechnung zu tragen. Die Kommission beabsichtigt, mit den Mitgliedstaaten und anderen betroffenen Akteuren einen regelmäßigen Dialog über die Erfahrungen mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 im Allgemeinen und dieses Verhaltenskodex im Besonderen zu führen.

⁽¹⁾ Siehe Bekanntmachung über die Durchsetzung des Beihilfenrechts durch die einzelstaatlichen Gerichte.

Mitteilung der Kommission über den Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(2009/C 136/05)

Für die Schaffung diagonalen Ursprungskumulierung zwischen der Gemeinschaft, Algerien, Ägypten, den Färöer, Island, Israel, Jordanien, Libanon, Marokko, Norwegen, der Schweiz (einschließlich Liechtensteins), Syrien, Tunesien, der Türkei sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen teilen die Gemeinschaft und die betreffenden Länder einander über die Europäische Kommission die Einzelheiten der mit den anderen Ländern vereinbarten Ursprungsregeln mit.

Auf Grundlage der Mitteilungen dieser Länder gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung; ferner wird das Datum genannt, ab dem diese Kumulierung Anwendung findet. Diese Tabelle ersetzt die vorige Tabelle (ABl. C 85 vom 9.4.2009).

Es sei daran erinnert, dass die Kumulierung nur zulässig ist, wenn das Land der Endfertigung und das Endbestimmungsland mit allen am Erwerb der Ursprungseigenschaft beteiligten Ländern, d.h. mit den Ländern, in denen die verwendeten Vormaterialien ihren Ursprung haben, Freihandelsabkommen mit denselben Ursprungsregeln geschlossen haben. Vormaterialien mit Ursprung in einem Land, das keine Abkommen mit dem Land der Endfertigung und dem Endbestimmungsland geschlossen hat, sind als Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zu behandeln. Konkrete Beispiele hierfür werden in den Erläuterungen zu den Ursprungsprotokollen Paneuropa-Mittelmeer⁽¹⁾ gegeben.

Ferner sei daran erinnert, dass:

- die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein eine Zollunion bilden;
- für den Europäischen Wirtschaftsraum, der sich aus der EU, Island, Liechtenstein und Norwegen zusammensetzt, der 1.11.2005 als Anfangsdatum festgelegt wurde.

Folgende ISO-Alpha-2 Codes gelten für die nachstehende Tabelle.

— Algerien	DZ
— Ägypten	EG
— Färöer	FO
— Island	IS
— Israel	IL
— Jordanien	JO
— Libanon	LB
— Liechtenstein	LI
— Marokko	MA
— Norwegen	NO
— Schweiz	CH
— Syrien	SY
— Tunesien	TN
— Türkei	TR
— Westjordanland und Gazastreifen	PS

⁽¹⁾ ABl. C 83 vom 17.4.2007

Beginn der Anwendung der Ursprungsprotokolle zur diagonalen Kumulierung in der Paneuropa-Mittelmeer-Zone

	EU	DZ	CH (EFTA)	EG	FO	IL	IS (EFTA)	JO	LB	LI (EFTA)	MA	NO (EFTA)	PS	SY	TN	TR
EU		1.11.2007	1.1.2006	1.3.2006	1.12.2005	1.1.2006	1.1.2006	1.7.2006		1.1.2006	1.12.2005	1.1.2006			1.8.2006	(¹)
DZ	1.11.2007															
CH (EFTA)	1.1.2006			1.8.2007	1.1.2006	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005	1.8.2005			1.6.2005	1.9.2007
EG	1.3.2006		1.8.2007				1.8.2007	6.7.2006		1.8.2007	6.7.2006	1.8.2007			6.7.2006	1.3.2007
FO	1.12.2005		1.1.2006				1.11.2005			1.1.2006		1.12.2005				
IL	1.1.2006		1.7.2005				1.7.2005	9.2.2006		1.7.2005		1.7.2005				1.3.2006
IS (EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.11.2005	1.7.2005		17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005	1.8.2005			1.3.2006	1.9.2007
JO	1.7.2006		17.7.2007	6.7.2006		9.2.2006	17.7.2007			17.7.2007	6.7.2006	17.7.2007			6.7.2006	
LB			1.1.2007				1.1.2007			1.1.2007		1.1.2007				
LI (EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.1.2006	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007		1.3.2005	1.8.2005			1.6.2005	1.9.2007
MA	1.12.2005		1.3.2005	6.7.2006			1.3.2005	6.7.2006		1.3.2005		1.3.2005			6.7.2006	1.1.2006
NO (EFTA)	1.1.2006		1.8.2005	1.8.2007	1.12.2005	1.7.2005	1.8.2005	17.7.2007	1.1.2007	1.8.2005	1.3.2005				1.8.2005	1.9.2007
PS																
SY																1.1.2007
TN	1.8.2006		1.6.2005	6.7.2006			1.3.2006	6.7.2006		1.6.2005	6.7.2006	1.8.2005				1.7.2005
TR	(¹)		1.9.2007	1.3.2007		1.3.2006	1.9.2007			1.9.2007	1.1.2006	1.9.2007		1.1.2007	1.7.2005	

(¹) Für Waren, die unter die Zollunion EG-Türkei fallen, ist das Anfangsdatum der 27. Juli 2006.
 Für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. Januar 2007.
 Für Kohle- und Stahlerzeugnisse ist das Anfangsdatum der 1. März 2009.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu Staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2009/C 136/06)

Beihilfe Nr.: XA 449/08**Mitgliedstaat:** Zypern**Region:** gesamtes Staatsgebiet**Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen****Name des begünstigten Unternehmens:** Πρόγραμμα Ελέγχου της σαλμονέλας στα σμήνη αυγοπαραγωγής**Rechtsgrundlage:**

1. Άρθρο 03525 του Προϋπολογισμού για το 2009 — Συμμετοχή σε Προγράμματα της Ευρωπαϊκής Ένωσης
2. Οι περί της Υγείας των Ζώων Νόμοι του 2001 έως 2007
3. Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
4. Verordnung (EG) Nr. 1168/2008 der Kommission vom 31. Juli 2006 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
5. Απόφαση Εφόρου Ελέγχου Κρατικών Ενισχύσεων με αριθμό 305 και ημερομηνία 31 Δεκεμβρίου 2008 (Επίσημη Εφημερίδα της Κυπριακής Δημοκρατίας με αριθμό 4339 και ημερομηνία 16 Ιανουαρίου 2009 σ. 156)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 300000 EUR**Beihilfemaximalintensität:** 100 %**Inkrafttreten der Regelung:** Das Programm tritt erst nach der Veröffentlichung durch die Europäische Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 in Kraft.**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** bis zum 31. Dezember 2009**Zweck der Beihilfe:** Bekämpfung von Tierseuchen (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006). Die Regelung betrifft (i) Beihilfen zum Ausgleich der Kosten, die Landwirten in Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen entstehen (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006) und (ii) Beihilfen zum Ausgleich der Verluste, die Landwirten durch Tierseuchen entstehen (Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006).**Betroffene Wirtschaftssektoren:** NACE-Code A10407 — Haltung von Geflügel**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**

Κτηνιατρικές Υπηρεσίες του Υπουργείου Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος — Κτηνιατρικές Υπηρεσίες του Υπουργείου Georgias, Fysikon Poron kai Perivallontos
Τμήμα Κτηνιατρικών Υπηρεσιών — Τμήμα Κτηνιατρικών Υπηρεσιών
Κτηνιατρείο Αθαλάσσιας — Κτηνιατρείο Athalassa
1417 Nikosia
CYPRUS

Internetadresse:

http://www.moa.gov.cy/moa/vs/vs.nsf/DMLinfo_gr/DMLinfo_gr?OpenDocument

[http://www.publicaid.gov.cy/publicaid/publicaid.nsf/A1/8C33E1F6FE7EC4C0C2257545002A533E/\\$file/Απόφαση%20Αρ.%20305.pdf](http://www.publicaid.gov.cy/publicaid/publicaid.nsf/A1/8C33E1F6FE7EC4C0C2257545002A533E/$file/Απόφαση%20Αρ.%20305.pdf)

Sonstige Auskünfte:

Zweck der Beihilfe ist die Durchführung eines Programms zur Bekämpfung von Salmonellen bei Legehennen gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1168/2006). Die Seuche wird sowohl auf der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) als auch im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (Liste der Seuchen, deren Bekämpfung kofinanziert werden kann) aufgeführt.

Die Höhe der im Jahr 2009 für das Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei Legehennen vorgesehenen Ausgaben wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Kofinanzierungsprogramme mitgeteilt.

Beihilfeberechtigt im Rahmen der Maßnahme sind Halter von Legehennen in den von der Republik Zypern kontrollierten Gebieten, in deren Betrieben *Salmonella enteritidis* oder *Salmonella typhimurium* festgestellt wird.

Beihilfe Nr.: XA 451/08

Mitgliedstaat: Zypern

Region: gesamtes Staatsgebiet

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen

Name des begünstigten Unternehmens: Πρόγραμμα Ελέγχου της σαλμονέλας στα σμήνη κρεοπαραγωγής

Rechtsgrundlage:

1. Άρθρο 03525 του Προϋπολογισμού για το 2009 — Συμμετοχή σε Προγράμματα της Ευρωπαϊκής Ένωσης
2. Οι περί της Υγείας των Ζώων Νόμοι του 2001 έως 2007
3. Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern
4. Verordnung (EG) Nr. 646/2007 der Kommission vom 12. Juni 2007 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates
5. Απόφαση Εφόρου Ελέγχου Κρατικών Ενισχύσεων με αριθμό 305 και ημερομηνία 31 Δεκεμβρίου 2008 (Επίσημη Εφημερίδα της Κυπριακής Δημοκρατίας με αριθμό 4339 και ημερομηνία 16 Ιανουαρίου 2009 σ. 156)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 10000 EUR

Beihilfehöchstintensität: 100 %

Inkrafttreten der Regelung: Das Programm tritt erst nach der Veröffentlichung durch die Europäische Kommission gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 in Kraft.

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis einschließlich 31. Dezember 2009

Zweck der Beihilfe: Bekämpfung von Tierseuchen (Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006). Die Regelung betrifft Beihilfen zum Ausgleich der Kosten, die Landwirten in Zusammenhang mit der Verhütung und Tilgung von Tierseuchen entstehen (Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006).

Betroffene Wirtschaftssektoren: NACE-Code A10407 — Haltung von Geflügel

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Κτηνιατρικές Υπηρεσίες του Υπουργείου Γεωργίας, Φυσικών Πόρων και Περιβάλλοντος — Κτινιατρικές Υπηρεσίες του Υπουργείου Georgias, Fysikon Poron kai Perivallontos
Τμήμα Κτηνιατρικών Υπηρεσιών — Τμήμα Κτινιατρικών Υπηρεσιών
Κτηνιατρείο Αθαλάσσης — Κτινιατρείο Athalassa
1417 Nikosia
CYPRUS

Internetadresse:

http://www.moa.gov.cy/moa/vs/vs.nsf/DMLinfo_gr/DMLinfo_gr?OpenDocument

[http://www.publicaid.gov.cy/publicaid/publicaid.nsf/All/8C33E1F6FE7EC4C0C2257545002A533E/\\$file/Απόφαση%20Αρ.%20305.pdf](http://www.publicaid.gov.cy/publicaid/publicaid.nsf/All/8C33E1F6FE7EC4C0C2257545002A533E/$file/Απόφαση%20Αρ.%20305.pdf)

Sonstige Auskünfte: Zweck der Beihilfe ist die Durchführung eines Programms zur Bekämpfung von Salmonellen bei Schlachtgeflügel gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften (Verordnung (EG) Nr. 1168/2006). Die Seuche wird sowohl auf der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (OIE) als auch im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG des Rates (Liste der Seuchen, deren Bekämpfung kofinanziert werden kann) aufgeführt. Die Höhe der im Jahr 2009 für das Programm zur Bekämpfung von Salmonellen bei Schlachtgeflügel vorgesehenen Ausgaben wurde der Europäischen Kommission im Rahmen der Kofinanzierungsprogramme mitgeteilt. Die Maßnahme betrifft Ausgaben für Laboranalysen. Die Entnahme der Proben und ihre labortechnische Untersuchung wird von den Veterinärämtern durchgeführt.

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2009/C 136/07)

Beihilfe Nr.: XA 29/09

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Bourgogne

Bezeichnung der Beihilferegelung: Investissements bâtiments

Rechtsgrundlage:

Code Général des collectivités territoriales, notamment son article L 1511-2

Délibération du Conseil régional de Bourgogne

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:
600 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität:

Für gemeinschaftlich genutzte Gebäude regionaler Bedeutung: 20 % des Betrags der zuschussfähigen Kosten (Bau, Erwerb oder Sanierung von Immobilien mit Ausnahme von Grunderwerb; Kauf von Material und Geräten, allgemeine Kosten (Architektenhonorare, Machbarkeitsstudien, Erwerb von Patenten und Lizenzen usw.). Die Obergrenze der Beihilfe beträgt 100 000 EUR.

Für individuell genutzte Gebäude und für Maschinenringe, die nach dem französischen Plan zur Modernisierung von Stallungen (PMBE) nicht förderfähig sind: Beihilfe zur Lieferung und Verwendung von Holz für die Tragkonstruktion und das Balkenwerk, 300 EUR/m³ für Douglasie und 500 EUR/m³ für Eiche, mit einer Obergrenze von 15 000 EUR für individuell genutzte Strukturen und von 20 000 EUR für Kollektivstrukturen (landwirtschaftliche Genossenschaften, Maschinenringe).

Die Höchstintensität kombinierter öffentlicher Beihilfen (Regionalrat Burgund, französischer Staat, EU, Körperschaften usw.) liegt bei 40 %.

Kollektivstrukturen und Betriebe in Schwierigkeiten sind nicht förderfähig.

Bewilligungszeitpunkt: 2009

Laufzeit: Bis 2013.

Zweck der Beihilfe:

Die Beihilferegelung stützt sich auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006.

Die Beihilfe hat zum Ziel, die Produktionsbedingungen zu verbessern und die Erzeugung zu valorisieren, indem Produktionskosten verringert und die Qualität von Erzeugung, Erzeugnissen und Gebäuden verbessert werden.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Name und Adresse der Bewilligungsbehörde:

Conseil régional de Bourgogne
Direction de l'agriculture et du développement rural
17, boulevard de la Trémouille
BP 1602
21035 Dijon cedex
FRANCE

Internetadresse:

http://www.cr-bourgogne.fr/documents/gda/2008-12/equipements_collectifs.doc

http://www.cr-bourgogne.fr/doc/gda/2009-02/RT_2_BAB.doc

Beihilfe Nr.: XA 30/09

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Bourgogne

Bezeichnung der Beihilferegelung: Promotion des produits des filières de diversification et de qualité.

Rechtsgrundlage:

Code Général des collectivités territoriales, notamment son article L 1511-2

Délibération du Conseil régional de Bourgogne

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:
100 000 EUR

Beihilfeshöchstintensität:

80 % des Betrags der zuschussfähigen Kosten (technische Kosten, Dokumentation, Kommunikation) für nachstehende Maßnahmen:

— Veröffentlichungen, Kataloge oder Webseiten, die Informationen über Erzeuger aus Burgund oder über Erzeuger eines bestimmten Produkts enthalten.

Bewilligungszeitpunkt: 2009

Laufzeit: Bis 2013.

Zweck der Beihilfe:

Die Beihilferegelung stützt sich auf Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006.

Die Beihilfe hat zum Ziel, den Bekanntheitsgrad und die Bewertung aller Produktionszweige und Erzeuger zu verbessern, die Erzeugnisse einer Produktionskette zur Diversifizierung (Gartenbau, Heilpflanzen, Gemüse usw.) oder Qualitätserzeugnisse (Qualitäts- und Ursprungszeichen SIQO) herstellen und ein vorgegebenes Lastenheft erfüllen.

Die Beihilferegelung ermöglicht, die spezifischen Kosten der verschiedenen Maßnahmen zu finanzieren, die von Kollektivstrukturen durchgeführt werden. Es wird keine Beihilfe an die Landwirte gezahlt und jede beihilfefähige Person wird Zugang zu den von den Kollektivstrukturen durchgeführten Maßnahmen haben, ohne Mitglied einer solchen Struktur sein zu müssen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conseil régional de Bourgogne
Direction de l'agriculture et du développement rural
17, boulevard de la Trémouille
BP 1602
21035 Dijon cedex
FRANCE

Internetadresse: http://www.cr-bourgogne.fr/doc/gda/2009-02/RT_9302_CPER_promotion_produits_diversifies.doc

Beihilfe Nr.: XA 31/09

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Bourgogne

Bezeichnung der Beihilferegelung: Démarches Qualité SIQO et HACCP

Rechtsgrundlage:

Code Général des collectivités territoriales, notamment son article L 1511-2

Délibération du Conseil régional de Bourgogne

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:
250 000 EUR

Beihilfehöchstintensität:

80 % des Betrags der zuschussfähigen Kosten (technische Kosten, Dokumentation, Kommunikation) für Maßnahmen zur Entwicklung der Qualitätskonzepte SIQO (Qualitäts- und Ursprungszeichen, biologischer Landbau und Wein ausgenommen) und HACCP in folgenden Bereichen:

- Marktstudien,
- Vorbereitung von Anträgen zur Anerkennung von Erzeugnissen und Anpassung der Lastenhefte vor dem Wirksamwerden der neuen Normen,
- Schritte zur Umsetzung von HACCP in den landwirtschaftlichen Betrieben.

Bewilligungszeitpunkt: 2009

Laufzeit: Bis 2013.

Zweck der Beihilfe:

Die Beihilferegelung stützt sich auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 vom 15. Dezember 2006.

Die Beihilfe hat zum Ziel, die Einführung von Qualitätskonzepten für die burgundischen Produktionszweige und Erzeugnisse anzuregen und zu begleiten.

Die Beihilferegelung ermöglicht, die spezifischen Kosten der verschiedenen Maßnahmen zu finanzieren, die von Kollektivstrukturen durchgeführt werden. Es wird keine Beihilfe an die Landwirte gezahlt und jede beihilfefähige Person wird Zugang zu den von den Kollektivstrukturen durchgeführten Maßnahmen haben, ohne Mitglied einer solchen Struktur sein zu müssen.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Conseil régional de Bourgogne
Direction de l'agriculture et du développement rural
17, boulevard de la Trémouille
BP 1602
21035 Dijon cedex
FRANCE

Internetadresse: http://www.cr-bourgogne.fr/documents/gda/2008-12/demarches_qualiteSIQO_HACCP.doc

Beihilfe Nr.: XA 44/09

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Principado de Asturias

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens: Ayudas al sector ganadero en forma de servicios prestados por Asturiana de Control Lechero, Cooperativa Limitada (ASCOL)

Rechtsgrundlage:

Convenio de colaboración entre el Gobierno del Principado de Asturias y la Cooperativa Asturiana de Control Lechero (ASCOL) para el desarrollo de un programa de mejora genética de la cabaña ganadera asturiana de raza frisona durante el trienio 2009-2011

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

In den Jahren der Durchführung der Vereinbarung beläuft sich der Höchstbetrag der Beihilfe auf:

(EUR)		
2009	2010	2011
553 100	573 500	591 500

Beihilfemaximalintensität:

Die Beihilfemaximalintensität für die einzelnen Teile des vom Beihilfeempfänger durchzuführenden Aktionsprogramms beträgt:

Programmteile	Beihilfemaximal-intensität:
I. Tests zur Bestimmung der Leistungsmerkmale und der genetischen Qualität der Tiere (Milchleistungsprüfung)	70 %
II. Tests zur Bestimmung der Leistungsmerkmale und der genetischen Qualität der Tiere (Test von Zuchtstieren)	70 %
III. Einführung innovativer Zuchtverfahren (Genesis-Programm)	40 %
IV. Technische Hilfe	100 %

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem Tag der Bekanntmachung der Eingangsnummer des Antrags auf Freistellung auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
Bis 31. Dezember 2011

Zweck der Beihilfe : Umsetzung des Programms zur genetischen Verbesserung der Holstein-Friesian-Rasse in Asturien

Zur Anwendung kommen folgende Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006:

Artikel 15 - Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor. Zuschussfähige Kosten: Ausgaben für die Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Viehzüchter, Beratungsdienstleistungen Dritter, die Organisation von Foren zum Wissensaustausch, Leistungsprüfungen und -schauen, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Ausgaben für die Herausgabe von Publikationen

Entsprechend den Voraussetzungen nach Artikel 15 Absatz 4 muss die technische Hilfe allen Haltern von im Herdbuch der Rasse eingetragenen Tieren zur Verfügung stehen; die Mitgliedschaft bei der Genossenschaft darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienstleistung sein.

Artikel 16 - Unterstützung des Tierhaltungssektors. Zuschussfähige Kosten: Ausgaben in Zusammenhang mit der Durchführung von Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität und der Leistungsmerkmale der Tiere; Ausgaben in Zusammenhang mit der Einführung innovativer Zuchtverfahren, mit Ausnahme der Kosten für die Einführung oder Durchführung von künstlicher Besamung sowie der routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Milchqualität

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 16 Absatz 3 der genannten Verordnung werden die Beihilfen in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen Dritter gewährt und umfassen keine direkten Zahlungen von Geldbeträgen an die Erzeuger.

Betroffene Wirtschaftssektoren: Zucht von Milchkühen

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Consejería de Medio Rural y Pesca del Principado de Asturias
C/ Coronel Aranda, s/n, 4a planta
33071 Oviedo (Asturias)
ESPAÑA

Internetadresse: Der Wortlaut der „Convenio de colaboración“ (Kooperationsvereinbarung) kann auf der Homepage www.asturias.es unter folgender URL eingesehen werden:

<http://www.asturias.es/Asturias/descargas/CONVENIOS%20GANADERIA/ASCOL%2009%20%20convenio.pdf>

Sonstige Auskünfte: —

El director general de ganadería y agroalimentación

Luis Miguel ÁLVAREZ MORALES

Beihilfe Nr.: XA 46/2009

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Principado de Asturias

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens: Asociación de Criadores de Ponis de Raza Asturcón (ACPRA)

Rechtsgrundlage: Convenio de colaboración entre el Gobierno del Principado de Asturias y la Asociación de Criadores de ponis de raza Asturcón (ACPRA) para el desarrollo del programa de conservación de dicha raza durante el trienio 2009-2011

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

In den Jahren der Durchführung der Vereinbarung beläuft sich der Höchstbetrag der Beihilfe auf:

(EUR)		
2009	2010	2011
163 000	169 000	175 000

Beihilfeshöchstintensität:

Die Beihilfeshöchstintensität für die einzelnen Teile des vom Beihilfeempfänger durchzuführenden Aktionsprogramms beträgt:

Programmteile	Beihilfe-höchstintensität:
I. Führen des Herdbuches	100 %
II. Technische Hilfe	100 %

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem Tag der Bekanntmachung der Eingangsnummer des Antrags auf Freistellung auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:
 Bis 31. Dezember 2011

Zweck der Beihilfe: Umsetzung des Programms zur Erhaltung der heimischen Ponyrasse Asturcón

Zur Anwendung kommen folgende Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006:

Artikel 15 - Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor. Zuschussfähige Kosten: Ausgaben für die Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Viehzüchter, Beratungsdienstleistungen Dritter, die Organisation von Foren zum Wissensaustausch, Leistungsprüfungen und -schauen, die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Ausgaben für die Herausgabe von Publikationen

Artikel 16 - Unterstützung des Tierhaltungssektors. Zuschussfähige Kosten: Verwaltungskosten für das Führen des Herdbuches, ausgenommen Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere, die von Dritten oder für Dritte durchgeführt werden

Betroffene Wirtschaftssektoren: Pferdezucht

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Consejería de Medio Rural y Pesca del Principado de Asturias
 C/ Coronel Aranda, s/n, 4a planta
 33071 Oviedo (Asturias)
 ESPAÑA

Internetadresse: Der Wortlaut der „Convenio de colaboración“ (Kooperationsvereinbarung) kann auf der Homepage www.asturias.es unter folgender URL eingesehen werden:

<http://www.asturias.es/Asturias/descargas/CONVENIOS%20GANADERIA/ACPRA%2009%20convenio.pdf>

Sonstige Auskünfte: —

El director general de ganadería y agroalimentación

Luis Miguel ÁLVAREZ MORALES

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen)

(2009/C 136/08)

ENO ⁽¹⁾	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO 9000:2005 Qualitätsmanagementsysteme — Grundlagen und Begriffe (ISO 9000:2005)	—	
CEN	EN ISO 9001:2008 Qualitätsmanagementsysteme — Anforderungen (ISO 9001:2008)	—	
CEN	EN ISO 14001:2004 Umweltmanagementsysteme — Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004)	—	
CEN	EN ISO 14020:2001 Umweltkennzeichnungen und — deklarationen — Allgemeine Grundsätze (ISO 14020:2000)	—	
CEN	EN ISO 14021:2001 Umweltkennzeichnungen und — deklarationen — Umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II) (ISO 14021:1999)	—	
CEN	EN ISO 14024:2000 Umweltkennzeichnungen und -deklarationen — Umweltkennzeichnung Typ I — Grundsätze und Verfahren (ISO 14024:1999)	—	
CEN	EN ISO 14031:1999 Umweltmanagement — Umweltleistungsbewertung — Leitlinien (ISO 14031:1999)	—	
CEN	EN ISO 14040:2006 Umweltmanagement — Ökobilanz — Grundsätze und Rahmenbedingungen (ISO 14040:2006)	—	
CEN	EN ISO 14044:2006 Umweltmanagement — Ökobilanz — Anforderungen und Anleitungen (ISO 14044:2006)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17000:2004 Konformitätsbewertung — Begriffe und allgemeine Grundlagen (ISO/IEC 17000:2004)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17011:2004 Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren (ISO/IEC 17011:2004)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17020:2004 Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:1998)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17021:2006 Konformitätsbewertung — Anforderungen an Stellen, die Managementsysteme auditieren und zertifizieren (ISO/IEC 17021:2006)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17024:2003 Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren (ISO 17024:2003)	—	

ENO ⁽¹⁾	Referenz and Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzen Norm	Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm Anmerkung 1
CEN	EN ISO/IEC 17025:2005 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf — und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2005) EN ISO/IEC 17025:2005/AC:2006	—	
CEN	EN ISO/IEC 17040:2005 Konformitätsbewertung — Allgemeine Anforderungen an die Begutachtung unter gleichrangigen Konformitätsbewertungsstellen und Akkreditierungsstellen (ISO/IEC 17040:2005)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17050-1:2004 Konformitätsbewertung — Konformitätserklärung von Anbietern — Teil 1: Allgemeine Anforderungen (ISO/IEC 17050-1:2004)	—	
CEN	EN ISO/IEC 17050-2:2004 Konformitätsbewertung — Konformitätserklärung von Anbeitem — Teil 2: Unterstützende Dokumentation (ISO/IEC 17050-2:2004)	—	
CEN	EN ISO 19011:2002 Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement — und/oder Umweltmanagementsystemen (ISO 19011:2002)	—	
CEN	EN 45011:1998 Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Produktzertifizierungssysteme betreiben (ISO/IEC Guide 65:1996)	—	

⁽¹⁾ ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel, Tel. +32 25500811; Fax +32 25500819 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel, Tel. +32 25196871; Fax +32 25196919 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. +33 492944200; Fax +33 493654716 (<http://www.etsi.org>).

Anmerkung 1 Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („dow“), das von der Europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, daß dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.

Anmerkung 2 Die neue (oder geänderte) Norm hat den gleichen Anwendungsbereich wie die ersetzte Norm. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundlegenden Anforderungen der Richtlinie.

Anmerkung 3 Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 3) besteht folglich aus der EN CCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

HINWEIS:

— Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG ⁽²⁾ geändert wurde.

— Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.

— Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergehenden, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds>

⁽¹⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN — EACEA/14/09

Kooperationsprogramm im Bildungsbereich im Rahmen des ICI (Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern) — Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Australien, Japan und der Republik Korea im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2009/C 136/09)

1. ZIELE UND BESCHREIBUNG

Allgemeines Ziel ist es, das gegenseitige Verständnis zwischen der EU und den Partnerländern, einschließlich einer umfassenderen Kenntnis ihrer Sprachen, Kulturen und Institutionen, zu fördern und die Qualität der Hochschul- und Berufsbildung durch die Anregung ausgewogener Partnerschaften zwischen den Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen in Europa und den Partnerländern zu verbessern.

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Finanzhilfanträge im Rahmen dieser Aufforderung können von Hochschul- und Berufsbildungseinrichtungen und Zusammenschlüssen (Konsortien) von Hochschulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen eingereicht werden.

Förderfähige Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der Partnerländer und einem der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben.

3. FÖRDERFÄHIGE AKTIVITÄTEN

Mit diesem Aufruf im Rahmen des Programms ICI-ECP werden Gemeinsame Mobilitätsprojekte gefördert, deren Schwerpunkt auf dem strukturierten Austausch von Studierenden und Dozenten und auf der gemeinsamen Entwicklung gemeinsamer oder doppelter Lehrpläne und gemeinsamer Studienprogramme liegt.

Sämtliche Mobilitätsprojekte müssen folgende Ziele verfolgen: Entwicklung innovativer internationaler Lehrpläne, Betreuung der Studierenden, sprachliche und kulturelle Vorbereitung, organisatorische Rahmen für die studentische Mobilität, Mobilität von Dozenten, Evaluierung sowie Nachhaltigkeit und Verbreitung.

Das sich bewerbende Konsortium muss aus mindestens 3 Hochschul- und/oder Berufsbildungseinrichtungen aus 3 verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und aus mindestens 2 Einrichtungen aus dem Partnerland bestehen.

Die Projektdauer beträgt 3 Jahre.

Die Tätigkeiten müssen zwischen dem 1. November 2009 und dem 31. Dezember 2009 beginnen und am 31. Oktober 2012 abgeschlossen sein.

4. ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zur Ermittlung des fachlichen Gesamtwerts jedes förderfähigen Vorschlags werden die folgenden Qualitätskriterien angewandt:

Die Bedeutung des Projekts für die Beziehung zwischen der EU und den Partnerländern (entspricht 25 % des fachlichen Gesamtwerts) wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- Relevanz des Vorschlags für die Zielsetzung der Aufforderung;
- Mehrwert des Studienprogramms in der vorgeschlagenen Disziplin und Berufsgruppe aus Sicht der Beziehungen zwischen der EU und einem Partnerland.

Der Beitrag zu Qualität und herausragenden Leistungen (entspricht 25 % des fachlichen Gesamtwerts) wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- potenzieller Beitrag des Projekts zu Qualität, herausragender Leistung und Innovation im Bildungsbe-
reich;
- Bedeutung des Projekts für die Verbesserung der Unterrichtsmethoden und die Chancen der Studie-
renden auf Fortbildung und auf dem Arbeitsmarkt;
- Ausmaß der Definition des Systems zur Kontrolle der akademischen Qualität und der Beitrag, den es zu
herausragenden Leistungen leistet.

Die Qualität der Projektumsetzung, (entspricht 50 % des fachlichen Gesamtwerts), wird anhand folgender Kriterien ermittelt:

- genau definierte Kooperationsmechanismen und Verwaltungsstruktur für eine funktionierende Partner-
schaft;
- Ausgewogenheit der Integration des Mobilitätsprogramms unter den Partnereinrichtungen;
- Ausgewogenheit der vorgeschlagenen Mobilitätsströme; Angemessenheit der Verfahren zur Auswahl von
Studierenden auf Grundlage des Transparenz-, Gleichheits- und Verdienstgrundsatzes sowie der von der
Partnerschaft vereinbarten gemeinsamen Normen für die Antragstellung, Auswahl, Zulassung und Prü-
fung;
- Korrektheit und Klarheit der Vereinbarungen über akademische Leistungsnachweise, deren Anrechnung
und das Maß an Vereinbarkeit mit dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen
(ECTS);
- Qualität der Ressourcen, die für die Aufnahme und Betreuung ausländischer Studierender und Dozenten
zur Verfügung stehen;
- Qualität des Sprachenplans;
- Qualität des Beobachtungssystems und des Evaluierungsplans;
- Qualität der Verbreitungstätigkeiten und
- Qualität des Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsplans.

5. MITTELAUSSTATTUNG

Es werden voraussichtlich 2,8 Mio. EUR zur Verfügung stehen. Von den Partnerländern werden gemäß den für sie geltenden Verordnungen Finanzmittel in vergleichbarer Höhe zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2009 werden voraussichtlich drei bis vier Projekte EU — Australien, ein bis zwei Projekte EU — Japan und drei bis vier Projekte EU — Republik Korea gefördert werden.

6. EINREICHUNGSFRIST

Die Anträge sind sowohl bei der EU (Exekutivagentur) als auch bei den Durchführungseinrichtungen in Australien (Australian Department of Education — DEEWR), Japan (Japan Student Services Organisation — JASSO) und der Republik Korea (Ministry of Education, Science and Technology — MEST) einzureichen.

Die Anträge im Namen der federführenden Einrichtung in der EU sind bis spätestens 15. September 2009 an die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur zu richten.

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
EU-ICI Call for Proposals 2009
Avenue du Bourget n° 1
Bour 02/23
1140 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Bei der Einreichung von Anträgen im Namen der federführenden Einrichtung in der EU ist das korrekte Formular zu verwenden, das vollständig ausgefüllt sowie mit Datum und Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Antrag stellenden Einrichtung versehen sein muss.

7. WEITERE INFORMATIONEN

Die Leitlinien und die Antragsformulare sind auf folgender Website verfügbar:
http://eacea.ec.europa.eu/extcoop/ici-ecp/index_en.htm

Die Anträge müssen sämtliche Anhänge und geforderten Angaben enthalten und mittels des hierfür vorgesehenen Antragsformulars eingereicht werden.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5543 — EnBW/Borusan/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2009/C 136/10)

1. Am 10. Juni 2009 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen EnBW Energie Baden-Württemberg AG („EnBW“, Deutschland), das von Electricité de France International S.A. („EDF“, Frankreich) und Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke („OEW“, Deutschland) gemeinsam kontrolliert wird, handelnd durch das Tochterunternehmen EnBW Holding A.Ş. („EnBW Türkei“, Türkei), und Borusan Holding A.Ş. („Borusan“, Türkei) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Unternehmen Borusan Enerji Yatirimlari Ve Üretim A.Ş. („Borusan Enerji“, Türkei) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EnBW: Elektrizität und Gas zusammen mit Energie- und Umweltdienstleistungen. Andere Aktivitäten beinhalten Telekommunikation, Recycling und Finanzdienstleistungen,
- Borusan: Stahl, Handel, Logistik, Telekommunikation and Energie,
- Borusan Enerji: Energieerzeugung in der Türkei.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5543 — EnBW/Borusan/JV per Fax (+32 2 2964301 oder 2967244) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

SONSTIGE RECHTSAKTE

RAT

Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind

(siehe Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Rates vom 15. Juni 2009)

(2009/C 136/11)

Den in der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Rates vom 15. Juni 2009 aufgelisteten Personen, Vereinigungen und Körperschaften wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat festgestellt, dass die Gründe für die Aufnahme der Personen, Vereinigungen und Körperschaften in die vorgenannte Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die restriktive Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus zu verhängen sind ⁽¹⁾, nach wie vor gültig sind. Der Rat hat daher beschlossen, diese Personen, Vereinigungen und Körperschaften weiterhin in der Liste aufzuführen.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 sind alle Gelder und anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen dieser Personen, Vereinigungen und Körperschaften einzufrieren, und dürfen ihnen weder direkt noch indirekt Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen bereitgestellt werden.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden darauf hingewiesen, dass sie bei den im Anhang zu der Verordnung aufgeführten zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung genehmigt wird. Eine aktualisierte Liste der zuständigen Behörden kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://ec.europa.eu/comm/external_relations/cfsp/sanctions/measure.htm

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können beantragen, dass ihnen die Begründung des Rates für ihren Verbleib in der vorgenannten Liste übermittelt wird (sofern dies noch nicht geschehen ist). Entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
(z. Hd. CP 931 designations)
Rue de la Loi 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften können unter Verwendung der vorstehenden Anschrift jederzeit beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die vorgenannte Liste aufzunehmen und dort weiter aufzuführen, überprüft wird. Entsprechende Anträge werden nach ihrem Eingang geprüft. In diesem Zusammenhang werden die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften auf die regelmäßige Überprüfung der Liste durch den Rat gemäß Artikel 1 Absatz 6 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP hingewiesen. Damit die Anträge bei der nächsten Überprüfung berücksichtigt werden, sollten sie **binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung** übermittelt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

Die betroffenen Personen, Vereinigungen und Körperschaften werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie die Verordnung des Rates unter den in Artikel 230 Absätze 4 und 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Voraussetzungen vor dem Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften anfechten können.

KOMMISSION

Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG

Antrag eines Mitgliedstaats

(2009/C 136/12)

Bei der Kommission ging am 3. Juni 2009 ein Antrag gemäß Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste ein ⁽¹⁾. Der erste Werktag nach Eingang des Antrags ist der 4. Juni 2009.

Der vom Königreich Spanien gestellte Antrag betrifft die Erzeugung und den Verkauf von Strom in diesem Mitgliedstaat. Gemäß Artikel 30 findet die Richtlinie 2004/17/EG keine Anwendung, wenn die betreffende Tätigkeit auf Märkten mit freiem Zugang unmittelbar dem Wettbewerb ausgesetzt ist. Die Bewertung dieser Bedingungen erfolgt ausschließlich im Sinne der Richtlinie 2004/17/EG und unbeschadet der Anwendung der Wettbewerbsregeln.

Die Kommission muss binnen drei Monaten, gerechnet ab dem oben genannten Werktag, über diesen Antrag entscheiden. Diese Frist läuft am 4. September 2009 ab.

Die Vorschriften in Absatz 4 Unterabsatz 3 finden Anwendung. Dementsprechend kann die Frist, die der Kommission zur Verfügung steht, um einen Monat verlängert werden. Eine Fristverlängerung bedarf der Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1.

SONSTIGE RECHTSAKTE

Rat

2009/C 136/11	Mitteilung an die Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die in der Liste nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus aufgeführt sind (siehe Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. .../2009 des Rates vom 15. Juni 2009)	35
---------------	---	----

Kommission

2009/C 136/12	Bekanntmachung eines Antrags gemäß Artikel 30 der Richtlinie 2004/17/EG — Antrag eines Mitgliedsstaats	37
---------------	--	----



(¹) Text von Bedeutung für den EWR

